



Blickpunkt Jugendhilfe

Schwerpunkt:

**Wirkfaktoren
und Wirkungen
der Heimerziehung**

Weitere Themen:

**Vereinbarung mit dem
Unabhängigen Beauftragten
Ethik im VPK**

**Herausgegeben vom
VPK-Bundesverband e. V.**

www.vpk.de



BOEHME, LANGE UND PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

BREMEN · VERDEN

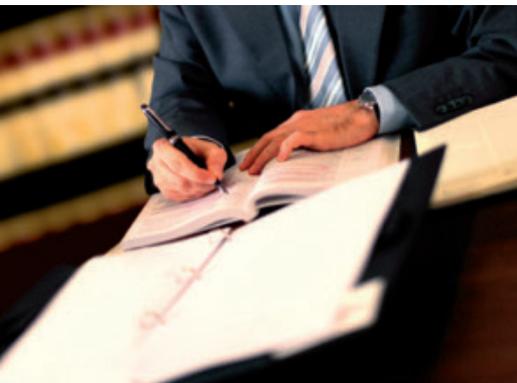
Über 30 Jahre Erfahrung

bei der Beratung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Unsere bundesweit tätige Kanzlei hat mittlerweile über 30 Jahre Erfahrung bei der Beratung von Einrichtungen, die sich der Kinder- und Jugendhilfe verschrieben haben. Deshalb können wir Sie auch gezielt bei Themen wie:

- Existenzgründung
- Rechtsformberatung
- Gesprächen mit Banken
- Verhandlungen mit Jugendämtern
- Entgeltermittlungen
- Betriebswirtschaftliche Beratungen / Unternehmensberatungen
- Nachfolgeregelungen

begleiten und kompetent unterstützen.



Neben betriebswirtschaftlichen Beratungen bieten wir als DATEV-Mitglied unter anderem auch folgende Leistungen an:

- Lohnbuchhaltungen
- Finanzbuchhaltungen
- Jahresabschlusserstellungen
- Erstellung von Steuererklärungen



www.blp-bremen.de



Inhalt

Ausgabe 1/2016

2	Editorial
3	Schwerpunkt
3	Wirkfaktoren und Wirkungen der Heimerziehung <i>Holger Ziegler</i>
11	Praxisforschungsprojekt zum Hilfebedarf von Kindern und Jugendlichen als Überlebende innerfamiliärer Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Partnerschaftskonflikten, Trennung und Scheidung <i>Susanne Heynen</i>
15	Aus dem VPK
15	VPK-Bundesverband unterzeichnet Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten
18	Ethik im VPK – Was brauchen wir und warum? <i>Werner Schipmann</i>
21	Thema „Wie machen andere das? Compliance-Maßnahmen in Unternehmen“ <i>Dr. Dietmar Nowotka</i>
25	VPK-Mitgliedsverbände
28	Den Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen als Koproduktion stärken!
32	Ankündigung: Podium 2016
33	Buchbesprechungen
34	Mitteilungen
45	Informationen
48	Autorinnen und Autoren
48	Impressum

„Jeder Mensch trägt einen
Zauber im Gesicht
und irgendeinem gefällt er.“

Friedrich Hebbel,
deutscher Schriftsteller und
Dichter (1813 – 1863)



Editorial

von Werner
Schipmann

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Kinder- und Jugendhilfe ist wieder enorm viel in Bewegung: Unbegleitete wie auch begleitete minderjährige Flüchtlinge sind in den Mittelpunkt der Wahrnehmung gerückt; selbst bei den Trägern, die vor einigen Monaten noch glaubten, dass diese Personengruppe für sie keine Rolle spielen würde. Damit sind gewaltige Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt wie auch zusätzliche Belastungen für Träger und für Mitarbeiter*innen verbunden. Die unerwartet große Zahl von Flüchtlingen stellt Deutschland vor die größte Herausforderung seit dem Mauerfall. Die Zuwanderung wird erhebliche Auswirkungen auf den in Deutschland bestehenden Wertekanon haben, zumal der Strom von Menschen nicht kleiner wird, so lange Krieg, Tod, Zerstörung und Unfreiheit in den Ursprungsländern herrscht. Die freie Weltgemeinschaft hat eine ganz besondere Verantwortung und muss sich entscheiden, ob sie Grenzen oder Menschen schützen will. Grenzsicherungen sind nicht ohne ernsthafte Konsequenzen für die europäische Wertegemeinschaft möglich, nach der die Würde jedes einzelnen Menschen hohe Priorität hat. Wenn dies so bleiben soll, hat die Botschaft der Bundeskanzlerin eine herausragende Bedeutung und auch Strahlkraft, sie ist ermutigend, zukunftsgerichtet und menschenfreundlich. Es ist eine Haltung, die zur Gestaltung von Zukunft unerlässlich ist und sich von tiefkon-

servativer Modernekritik angenehm abhebt.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist (mal wieder) mittendrin in einer Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der HZE in Verbindung mit der Umsetzung der Ergebnisse aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Für Mai dieses Jahres ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Vorlage eines ersten Referentenentwurfs aus dem BMFSFJ angekündigt, der Vorschläge zur Weiterentwicklung incl. einer Umsetzung der sog. inklusiven Lösung (große Lösung) beinhalten soll. Man wird sehen, ob – und wenn ja wie – diese Herausforderungen gelingen können und ob es in der verbleibenden Zeit der Legislaturperiode überhaupt noch möglich sein wird, dieses umfangreiche Gesetzesvorhaben zu realisieren. Es sind überaus komplexe Fragestellungen zu klären, die von Bund, Ländern und Gemeinden enorm viel Kompromissbereitschaft erfordern.

Der VPK-Bundesverband hat im Januar eine Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten, Herrn Johannes-Wilhelm Rörig, unterzeichnet, die im Inneren dieser Ausgabe nachzulesen ist. Der VPK macht darin deutlich, dass es ihm ein ganz besonderes Anliegen ist, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen bestmöglich vor jedweder Form von Gewalt im allgemeinen – wie auch vor sexualisierter Gewalt im besonderen Sinne – geschützt sind. Körperliche, seelische wie auch sexualisierte

Gewalterfahrungen sind mit dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in keiner Weise vereinbar. Der VPK wird private Träger im VPK bei der Entwicklung individueller Schutzkonzepte im Rahmen allgemeiner Qualitätsentwicklung unterstützen, damit bis Ende 2018 Schutzkonzepte flächendeckend in allen Einrichtungen, die Mitglied im VPK sind, umgesetzt werden können.

Es freut uns sehr, dass Johannes-Wilhelm Rörig zum diesjährigen PODIUM des VPK mit dem Thema: „Moral – Macht – Missbrauch – Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe“ nach Mainz kommen wird. Ebenso freut es uns sehr, dass Irene Alt, Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen von Rheinland-Pfalz ein persönliches Grußwort sprechen wird. Da weitere Expert*innen zum Thema gewonnen werden konnten, freuen wir uns auf eine interessante Veranstaltung in Mainz.

Den Flyer mit dem Programmablauf finden Sie in dieser Ausgabe.

Mit den besten Grüßen

Werner Schipmann
VPK-Bundesverband e.V.

Wirkfaktoren und Wirkungen der Heimerziehung¹

Holger Ziegler

Während in der internationalen Debatte Wirkungsforschungen zur Sozialen Arbeit zu Beginn der 1970er Jahre teilweise entmutigende Ergebnisse hervorgebracht hatten (vgl. Fischer 1973), kamen – methodisch ausgereifte – Studien bereits in den späten 1970er und 1980er Jahren zu deutlich optimistischeren Ergebnissen (siehe z.B. Reid/Hanrahan 1982, Rubin 1985). Im Gegensatz zu den nachgerade vernichtenden Ergebnissen des bis dahin wenig bekannten Joel Fischer, wurden diese Studien verhältnismäßig wenig rezipiert. Der „nothing works“-Skeptizismus war (professions-)politisch in der Sozialen Arbeit – aber auch in der Kriminologie, der Psychotherapie und der Medizin – zu weit verbreitet (im Überblick Ziegler 2016). Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass es (daran hat sich wenig geändert) im Diskurs der Sozialen Arbeit de facto ausschließlich ReformerInnen gab (bzw. gibt). Sehr grob einteilend war das Ergebnis für ‚linke‘ ReformerInnen willkommen, weil es (vermeintlich) ein Fundament für die berechtigte Kritik an stigmatisierenden Zugriffen und dialog- und partizipationsfeindlichen Kompetanzmaßnahmen bot. Für neo-konservative ReformerInnen lieferten die pessimistischen Befunde ein argumentatives Fundament, um professionelle Handlungs- und Ent-



Holger Ziegler

Foto: Privat

scheidungsspielräume in Frage zu stellen und jene managerialistischen Reformen unter dem Label der Effektivitäts- und Effizienzsteigerung in Angriff zu nehmen, mit denen die Soziale Arbeit seit nunmehr gut 20 Jahren sichtbar konfrontiert wird.

Nach wie vor werden Wirkungsdefizite in der Sozialen Arbeit konstatiert. Insbesondere verbreitete Maßnahmen, wie die SPFH oder teure Maßnahmen, wie etwa die Heimerziehung, stehen im Verdacht der Wirkungslosigkeit. Während sich dieser Verdacht nur bedingt aus empirischen Studien speist, ist fraglos, dass die Frage, ob und inwiefern die Kinder- und Jugendhilfe in der Lage ist, Angebote bereit zu stellen, die die Bedarfe in optimaler Weise versorgen und die insofern wirksam sind, wie

sie die Handlungs-, Daseins- und Entwicklungsmöglichkeiten junger Menschen und ihrer Familien verbessern und die AdressatInnen bei der Bewältigung ihrer Lebensführungsproblematiken unterstützen, von kardinaler Bedeutung ist für die Beurteilung der Qualität der sozialarbeiterischen Praxis.

Wenn zurzeit darüber diskutiert wird, wie Fallzahlen – d.h. im Wesentlichen auch die Zahl der in Anspruch genommenen Hilfen – reduziert werden können, ist dies aus einer Wirkungsperspektive verwunderlich. Dass eine nicht in Anspruch genommene Maßnahme in der Regel keine effektive Unterstützung darstellt, liegt auf der

Hand. Es kann davon ausgegangen werden, dass die die Nicht-Inanspruchnahme bzw. das Nicht-Zur-Verfügung-Stellen von Hilfen bezogen auf den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich Bedarfe in fallspezifisch angemessener Weise zu versorgen, das mit großem Abstand wichtigste Wirksamkeitshindernis darstellt. Das zweite große Wirksamkeitshindernis dürften jene vorzeitigen, fachlich nicht indizierten Beendigungen von Maßnahmen darstellen, die gemeinhin als ‚Abbrüche‘ beschrieben werden (vgl. Tornow et al. 2012). Das Problem von Abbrüchen ist gerade in der Heimerziehung ein bekanntes und bedeutsames Problem. Wie bereits die Autoren der JES-Studie feststellen, „leidet die Effektivität [...] der Heimerziehung] an der hohen Abbrecherrate.

¹ Erstmals erschienen in: jugendhilfe, Heft 5/2015

Betrachtet man nur die beendeten Verläufe, dann handelt es sich [bei der Heimerziehung] um die leistungsstärkste Hilfeform“ (BMFSFJ 2002: 545).

Sieht man von den komplexen Problematiken der Nicht-Inanspruchnahme und der Abbrüche ab, sind die Befunde der Wirkungsforschung insgesamt eindeutig: Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe leisten einen mess- und bedeutsamen Beitrag, um die Lebenssituation von jungen Menschen und ihren Familien zu verbessern. Nach den Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe haben sich bei einer statistisch überwältigenden Mehrheit der Fälle, die – in den Wirkungsforschungen je gemessenen Dimensionen der – Lebenssituationen nicht (weiter) verschlechtert und in der großen Mehrheit der Fälle (teilweise deutlich) verbessert. Insgesamt kann – hier korrespondieren deutsche mit internationalen Studien – bei Maßnahmen der Jugendhilfe von einer Quote von 60 bis 90 Prozent positiver Entwicklungsverläufe bei mittleren bis hohen Effektraten ausgegangen werden (vgl. Esser/Macsenaere 2012, siehe auch Albus et al. 2010, Gorey 1996, Forrester 2009, Macdonald et al. 1992). Die Effektraten der Heimerziehung sind dabei überdurchschnittlich hoch. Selbst mit Blick auf vergleichsweise stark individualisierte psychologische bzw. in Psychopathologiekriterien beschriebene Problemlagen, schneiden Maßnahmen der Sozialen Arbeit insgesamt nicht schlechter ab, als von Psychologen durchgeführte Psychotherapien (dazu eindrücklich Seeligman 1995).

Während der Sozialen Arbeit von einer unkritischen Selbstbeweihräucherung dennoch abzuraten ist, gibt es zu einer Selbstverzwergung keinen Anlass. Die Soziale Arbeit ver-

richtet ihre Aufgaben – trotz bedeutender Ausnahmen im Einzelnen und erheblicher Probleme im Detail – insgesamt durchaus erfolgreich und es hat noch keine andere Profession gehaltvoll nachgewiesen, dass sie diese Aufgaben besser oder wirksamer erfüllt.

Das bisher gesagte steht jedoch unter einem gewichtigen Vorbehalt: Um zur Wirksamkeit Gehaltvolles zu berichten, muss festgelegt werden *in welcher Hinsicht* eine Maßnahme wirksam sein soll. Was als Wirkung gilt, ist in der Regel keine ‚rein wissenschaftliche‘, sondern vor allem eine normativ-politische Frage. Dem steht aber nicht entgegen, dass es mehr oder weniger gute fachliche Argumente für oder gegen bestimmte Wirkungskriterien gibt. Das Erreichen von Hilfeplanziele per se ist z.B. ein bestenfalls mäßiger Wirkungsindikator. Dies liegt zum einen daran, dass anspruchlose Hilfeplanziele einfacher zu erreichen sind als anspruchsvolle, zum andern können unterschiedliche Zielformulierungen bei unterschiedlichen Fällen kaum sinnvoll miteinander verglichen werden. Die Reduktion von Verhaltensauffälligkeiten ist ein anderer, häufig herangezogener Wirkungsindikator. Allerdings ist auch dessen Tauglichkeit beschränkt. Der Grund für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe besteht eben nicht immer in Verhaltensauffälligkeiten. Folgt man den Daten des Statistischen Bundesamtes sind z.B. im Falle der Heimerziehung Auffälligkeiten im sozialen Verhalten, Entwicklungsauffälligkeiten, seelische Probleme sowie schulische und berufliche Probleme des jungen Menschen bei deutlich weniger als einem Viertel der jungen Menschen der *Hauptgrund* für die Heimerziehung. Damit ist nicht gesagt, dass diese Aspekte keine Rolle spielen. Wenn es aber in der Heimerziehung nicht *primär* um

die Bearbeitungen von Verhaltensauffälligkeiten geht, führt auch eine Wirkungsmessung, die die Leistungen der Heimerziehung generell auf Basis von Verhaltensindikatoren bemisst, tendenziell in die Irre. Um die Wirksamkeit (oder Unwirksamkeit) von Heimerziehung zu erfassen, könnte es angemessener sein, danach zu fragen, ob es ihr gelingt, Sozialisationsbedingungen in einer Qualität sicherzustellen, die z.B. gesellschaftlich erwartbaren familiären Sozialisationsbedingungen entsprechen. Ein Wirkungsindikator wäre dann, ob, in welchem Ausmaß und in welcher Qualität Heimerziehung „verlässliche und sichere Orte, stabile Rahmenbedingungen und Kontinuität in Beziehungen für jene Kinder und Jugendlichen [...] biete[t], deren Entwicklungschancen und Teilhabemöglichkeiten massiv bedroht sind“ (Hamberger 2014: 243).

Was an der mehr oder weniger wissenschaftlichen Wirkungsdebatte zunehmend enervierende Wirkungen hat, ist die Darstellung kleiner Studien, oft zu verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, die mit bemerkenswert hohen Effektraten auf-

2 Häufig macht es ferner nur bedingt Sinn, die Wirkungen von intensiven Maßnahmen mit denen von weniger intensiven zu vergleichen. Zum einen variieren zwischen diesen Maßnahmen nicht nur die Intensitätsgrade, sondern auch die Ziele der Maßnahmen, sowie die individuellen und sozialen Situationen der Adressatinnen. Darüber hinaus ist insbesondere die sog. Effektstärke einer Maßnahme abhängig von der Ausgangslage der Problemdichte der MaßnahmeteilnehmerInnen. Gerade im Fall von vergleichsweise wenig belasteten Kindern und Familien finden sich sog. Deckeneffekte: Wenn der Spielraum für positive Veränderungen eher gering ist, ist auch die Wahrscheinlichkeit hoher Effekte reduziert.

warten und sich selbst als ‚Leuchttürme‘ oder ‚Blue-Prints‘ für eine flächendeckende Implementierung stilisieren. Die Nebenprobleme solcher Studien bestehen darin, dass 1. eine geringe methodische Qualität von Studien häufig mit hohen Effektraten einhergeht, 2. kleine Stichproben häufig mit hoher Effektivität einhergehen, 3. ein Verzicht auf die systematische Berücksichtigung von Moderatoren- und Mediatorenvariablen häufig mit einer überproportionalen Wirkungszuschreibung an die Maßnahme einhergeht (Typ I Error) und 4. gerade bei solchen ‚kleinen‘ Wirkungsevaluationen Follow-Up-Messungen häufig andere, in der Regel deutlich geringere, Effektraten aufzeigen. Das ernervende Hauptproblem ist jedoch die Proximität der evaluativen Endpunkte zu den Maßnahmeninhalten. Dabei geht es um Evaluationskriterien, die sich direkt auf die in den Maßnahmen thematisierten Inhalte beziehen. Das Evaluationsergebnis besteht dann fast schon zwingend in hohen Effektstärken. Zur Illustration ein pointiertes Beispiel: Stellen Sie sich zwei Gruppen von SchülerInnen vor. Gruppe 1 soll ‚Spanisch lernen‘, Gruppe 2 soll 30 Spanischvokabeln auswendig lernen. Eine Evaluation prüft welche Methode effektiver ist. Wenn das Kriterium hierfür ist, ob Gruppe 1 oder Gruppe 2 genau diese 30 Spanischvokabeln besser kann, liegt das Ergebnis auf der Hand.

Aus diesem und einer Reihe weiterer Gründe werde ich die Ergebnisse solcher Studien ebenso wie Vergleiche zwischen den Effekten der Heimerziehung und z.B. den Effekten von Verhaltenstrainings mit jungen Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten, bemessen an den Verhaltensindikatoren, die durch Trainings bearbeitet werden, nicht in meine Darstellung einbeziehen.

Es ist noch einmal zu betonen, dass Wirkungsforschungen *nicht* einfach messen, ob Kinder- und Jugendhilfe ‚wirkt‘. Effekte im Sinne der Wirkungsforschung beschreiben das Ausmaß, indem Maßnahmen das erreichen, was Wirkungsmessungen messen. Was Wirkungsmessungen erfassen und was Maßnahmen alles an Gedeihlichem oder Schädlichem bei den Betroffenen anrichten, können sehr unterschiedliche Dinge sein. Das spricht nicht gegen die Wirkungsforschung. Ganz im Gegenteil bin ich ein energischer Vertreter davon, Wirkungsforschung systematisch für die Praxis ernst zu nehmen. Nur: Wer behauptet, die Wirkungsforschung habe gezeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe wirkt (oder nicht wirkt), hat *die Wirkungsforschung* nicht wirklich verstanden (und die Kinder- und Jugendhilfe vermutlich ebenfalls nicht). Es wäre ein Gewinn, wenn es zumindest für Team- und Einrichtungsleitungen sowie für JugendamtsmitarbeiterInnen verbindlich wäre, regelmäßig Weiterbildungen zur methoden-

Weiterbildungen zur methodenkritischen Lektüre von Forschungsergebnissen sind empfehlenswert

kritischen Lektüre von Forschungsergebnissen zu besuchen. Sie sollten zumindest in der Lage sein, die Operationalisierung von evaluativen Endpunkten (oder Evaluationskriterien) nachzuvollziehen und entscheiden zu können, ob, inwiefern und warum *diese* Kriterien mit Blick auf die eigenen Fälle relevant sind oder eben nicht. Solange dies nicht der Fall ist, kann der praktische Wert der Wirkungsdebatte mit ihren ideologi-

schen Wirkungen nicht mithalten und die Wirkungsdebatte richtet mehr Schaden als Nutzen an.

Mit Blick auf die Bestimmung von Wirkungskriterien war die Evaluation des Projekts ‚Wirkungsorientierte Jugendhilfe‘ (vgl. Albus et al. 2010) einigermaßen überzeugend. Diese Evaluation hat weniger nach dem Ausmaß von Symptomreduzierungen in vermeintlich oder tatsächlich wesentlichen Problembereichen gefragt, sondern versucht, Wirkungen im Sinne der Erweiterung des Ausmaßes und Spektrums effektiv realisierbarer und hinreichend voneinander unterscheidbarer Möglichkeiten und Handlungsbefähigungen zu erfassen, die als relevant betrachtet werden, um es jungen Menschen zu erlauben ein Leben in einer Weise zu führen, die sie vor dem Hintergrund ihrer eigenen Lebensziele wertschätzen können. Zentrale Dimensionen waren dann z.B. Gesundheit, Wohnen und Leben, körperliche Integrität, Bildung, Fähigkeit zu Emotionen, Vernunft und Reflexion, Zugehörigkeit, Zusammenleben, Kreativität und Kontrolle über die eigene Umgebung. Der überzeugende Gedanke dabei war, dass Maßnahmen, wie z.B. die Heimerziehung, aber auch die SPFH, nicht nur vorhandene Defizite an einem Individuum bearbeiten, sondern auch Sozialisationsbedingungen so gestalten sollen, dass ein ‚gutes Aufwachsen‘ möglich wird. Eine solche, theoretisch anspruchsvolle Modellierung von Wirkungen, hat eine gewisse Aussicht darauf, professionspraktisch relevante Einsichten zu liefern. Allerdings ist es offensichtlich, dass die Ergebnisse einer solcher Wirkungsforschung nicht unbedingt mit Ergebnissen von Forschungen verglichen werden können, die den Erfolg einer Maßnahme etwa an der Reduktion von individuellen Verhaltensauffälligkeiten festmachen, wie

sie sich z.B. durch die Child Behaviour Checklist (CBCL) oder andere aus der Entwicklungspsychopathologie entlehnte Instrumente erfasst werden.

Die Heterogenität der ‚Informationsbasis‘ der Wirkungsbemessung macht eine bilanzierende Zusammenfassung der Wirkungen und Wirkungseinflüsse schwierig. Im Einzelnen ist auch der Erkenntnisgewinn einer solchen Zusammenfassung beschränkt. Bemerkenswerterweise finden sich aber einige Befunde, die vergleichsweise unabhängig von der Wirkungsbestimmung zu gelten scheinen. Diese werden im Folgenden knapp skizziert.

Wie ausgeführt, fällt die Wirkungsbilanz der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt positiv aus. Wo Effektraten beschrieben worden sind, sind diese im mittleren bis hohen, teilweise auch im sehr hohen Bereich. In dieser Globalität gilt dies praktisch unabhängig davon, wie Effekte erfasst worden sind.

Interessant dürfte sein, dass die Effekte in aller Regel nicht von einer spezifischen Handlungsmethode abhängen. Selbst bei vergleichsweise individualzentrierten Psychotherapien, klären spezifische Therapieverfahren in der Regel *ceteris paribus* zwischen maximal 15% und 1% der Varianz der Ergebnisse auf (vgl. Lambert/Ogles 2004, Wampold 2001, Tschuschke et al. 1994). Wie es Martin Seeligman (2005) formuliert: Keine spezifische (*bona fide*) Therapieform kann generell oder auch nur mit Hinblick auf bestimmte Problemlagen eine höhere Wirkung als andere nachweisen. Angesichts der vergleichsweise starken Einbettung in intersubjektive und lebensweltliche Bedingungskonstellationen und aufgrund ihrer hohen Abhängigkeit von Fallverstehen und kontextadä-

quaten Vorgehensweisen ist kaum zu erwarten, dass der (geringe) Effekt *spezifischer Verfahren* im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe stärker ausfallen wird als in der Psychotherapie. In aller Regel zeigen Analysen, dass professionalitätsbezogene Aspekte wie z.B. die Qualifikation der Fachkräfte, das Ausmaß ihrer Arbeitsautonomie, die Mitbestimmung der Fachkräfte in den Organisationen, die Qualität des Teamklimas, das Vorhandensein von fachlich-reflexiv begründeten und zugleich verbindlichen Ziel- und Handlungskonzeptionen, die Organisationsverbundenheit der Fachkräfte aber auch das Ausmaß an Fallbearbeitungszeit und Ausgewogenheit von Aufgaben- und Ressourcen-Planungen Einfluss auf die Wirksamkeit der Maßnahmen haben. Darüber hinaus erklären klare, aber als sinnvoll akzeptierbare und (auch in normativer Hinsicht) Orientierung gebende Regeln und Strukturen, partizipative Kontexte, die Beziehungsgestaltungen und die Qualität der Arbeitsbündnisse die Wirkungsvarianzen von Maßnahmen (vgl. Albus et al. 2010). Dass, wie Hoops und Permien (2008: 106) am Beispiel freiheitsentziehender Maßnahmen zeigen, junge Menschen „die Erfahrung von Wertschätzung, Unterstützung, Fairness, Verständnis, Verlässlichkeit sowie Vertrauenswürdigkeit seitens der Betreuenden als positiv und wichtig für ihre eigene Entwicklung ein[schätzen]“ (Hoops/Permien 2008: 106) ist hoch plausibel und gilt nicht nur für freiheitsentziehende Maßnahmen und nicht nur hinsichtlich der Selbsteinschätzung junger Menschen, sondern kann generell als Wirkfaktor in den HzE gelten (vgl. Albus et al. 2010, ISA/Uni Bielefeld 2009).

Befunde aus den EVAS-Studien sprechen darüber hinaus dafür, dass Hilfeplanungen und Jugendhilfemaßnahmen, die über einen rein auf

Symptomreduktionen von Defiziten und Problematiken gerichteten Fokus hinausgehen, sondern darüber hinaus die Förderungen von Ressourcen und Stärken betonen, in der Regel günstigere Wirkungen erreichen (vgl. Macsenaere/Esser 2012).

Der wohl wesentliche Befund nahezu sämtlicher deutscher wie internationaler Studien lautet, dass die Wirkung bzw. der Erfolg einer Maßnahme in einem hohen Maße mit der Dauer der Maßnahme korreliert.

Erfolg einer Maßnahme korreliert mit seiner Dauer

Dies ist insgesamt der wohl am besten abgesicherte Befund. Er gilt insbesondere auch in der Heimerziehung, in der Erziehungshilfen von unter einem Jahr in der Regel keine oder nur sehr geringe Effekte zeitigen. In der Heimerziehung finden sich die höchsten Wirkungsraten nach drei Jahren (vgl. Macsenaere/Esser 2012). Allerdings wurde die durchschnittliche Heimdauer in den letzten Jahren deutlich verkürzt. 2012 hatten mehr als die Hälfte der Heimerziehungen (51,3%) eine maximale Verweildauer von weniger als 12 Monaten. Sollte der Verdacht zutreffen, dass die Dauer der Heimerziehung aus Kostengründen reduziert wird, wäre dies auch aus einer Wirkungsperspektive an der Grenze zu einem Skandal. Man würde nachgerade absichtlich verhindern, dass die Heimerziehung wirksam sein *kann*.

Ein Einwand gegen diese Deutung lautet, dass die im Medianwert kurzen Hinunterbringungen ein statistischer Effekt hoher Abbruchraten sind. Es trifft durchaus zu, dass die Verweildauer im Falle von Maßnahmeabbrüchen deutlich kürzer sind,

als bei den planmäßig beendeten Hilfen. Es trifft auch zu, dass die Effekte von vorzeitig beendeten Maßnahmen deutlich geringer sind als die von planmäßig beendeten Hilfen und eine Vermeidung ‚unnötiger‘ Abbrüche als wichtige Möglichkeit einer signifikanten Effektivitätssteigerung der HzE betrachtet werden kann. Allerdings kann die Verkürzung der Verweildauer in der Heimerziehung im letzten Jahrzehnt nicht hierauf zurückgeführt werden, denn die Abbruchraten sind in diesem Zeitraum nicht gestiegen, sondern gesunken. Darüber hinaus gilt der enge statistische Zusammenhang von Dauer und Wirksamkeit der Hilfe auch unabhängig von der Frage, ob die Hilfe abgebrochen wurde oder nicht.

Die Einflüsse, die einen Abbruch von Hilfen wahrscheinlich machen, sind häufig seitenverkehrte Entsprechungen jener Einflüsse, die als Prädiktoren für die Effektivität von Maßnahmen gelten können. Das Alter der jungen Menschen und die Problemdichte mit denen sie kon-

Alter und Problemdichte beeinflussen die Abbruchwahrscheinlichkeit von Hilfen

frontiert sind, haben einen messbaren Einfluss auf die Abbruchwahrscheinlichkeit. Neben diesen Einflüssen, die zunächst eher eine Ausgangslage als ein Qualitätsmerkmal von Einrichtungen oder Maßnahmen darstellen, spielen z.B. auf Einrichtungsebene gestaltbare Dimensionen wie u.a. die Qualifikation aber auch Fluktuation und die Einrichtungsbindung des Personals eine Rolle. Auch Aspekte der Einrichtungskultur, wie beispielsweise das

Ausmaß an sachlich orientierter und demokratisch-professionelle Entscheidungsfindung in den Einrichtungen, die Arbeitsautonomie, die Unterstützung MitarbeiterInnen durch die Teamleitung, die zielführende Organisation von Arbeitsabläufen sowie insgesamt die Einschätzung der Qualität der Arbeitsbedingungen durch die MitarbeiterInnen etc. spielen eine kaum zu unterschätzende Rolle mit Blick auf die unterschiedlichen Abbruchquoten von Einrichtungen sowie die Wirkungswahrscheinlichkeit der pädagogischen Praxis in diesen Einrichtungen.

Dass insbesondere die ‚Passung‘ der Einrichtung für den jungen Menschen (aus MitarbeiterInnensicht) und die Qualität der fachlichen Beziehungsgestaltung (Arbeitsbündnis) die Abbruchquote in einem hohen Maße beeinflusst, ist ebenfalls wenig überraschend. Auch Einrichtungen, die ihren Fokus weniger darauf legen, dass die jungen Menschen vorgegebenen Erwartungen entsprechen, sondern darauf, sie zu unterstützen, eine eigene Vorstellung von einem guten Leben zu entwickeln und umzusetzen, weisen verhältnismäßig geringe Abbruchraten auf. In Konstellationen, wo eine relativ hohe Rigidität der Institution auf ein starkes Autonomiebedürfnis der jungen Menschen trifft, scheinen Abbruchraten indes verhältnismäßig hoch zu sein (dies gilt für Jugendliche stärker als bei jüngeren Kindern). Dem steht nicht entgegen, dass Einrichtungen mit klaren, gleichwohl aber verlässlichen Regeln und Einrichtungen, die Sicherheit vermitteln und sich durch ein hohes Ausmaß an Zuverlässigkeit auszeichnen, insgesamt geringere Abbruchraten aufweisen.

Sieht man von den a-typischen sehr kurzen Heimunterbringungen von

(jungen) Kindern etwa im Zuge von Inobhutnahmen oder den quantitativ seltenen Fällen, in denen Personensorgeberechtigte unvorsehbar und kurzfristig vollständig ausfallen, ab, kann davon ausgegangen werden, dass junge Menschen in der Heimerziehung praktisch ausnahmslos eine oder mehrere vorangegangene Hilfen in Anspruch genommen haben.

Diese Hilfen scheinen sich (im Nachhinein) als unzureichend erwiesen oder zumindest nicht den erhofften Effekt gezeigt zu haben. Heimerziehung ist oft die Folge eines solchen Hilfeverlaufs. Der Verdacht, dass sich hier eine Tendenz niederschlägt, prinzipiell ambulante Hilfen zu versuchen, bevor eine (teure) stationäre Hilfe eingesetzt wird, drängt sich zumindest auf. Sofern dieser Verdacht zutreffen sollte, wäre dies aus fachlicher Sicht wie auch aus der Wirkungsperspektive problematisch: Sofern stationäre Maßnahmen indiziert sind, ist es nicht zielführend, wenn junge Menschen und ihre Familien erst an ambulanten Maßnahmen scheitern müssen, bevor sie die indizierte Maßnahme erhalten. Generell ist die Prämisse ‚Hilfeform x vor Hilfeform y‘ nicht zielführend. Es kann nur darum gehen, *die fachlich je angemessene Hilfe und nicht die fachlich weniger angemessene Hilfe* zu erbringen. Vor diesem Hintergrund hat etwa der 3. Landesjugendbericht des Landes Rheinland-Pfalz hervorgehoben, dass „Vorgaben einer bestimmten Hilfeabfolge (z.B. erst ambulant, dann...) jenseits der individuellen Bedarfslage [...] letztlich zur Produktion von Hilfekarrieren [führen], die fachlich und ökonomisch wenig effizient sind und die Heimerziehung zur ultima ratio werden lassen“ (MfASGFF 2010: 12). Auch internationale Forschungen machen darauf aufmerksam, dass das verbreitete Ziel durch ambulante Maßnahmen (indizierte) Fremd-

unterbringungen zu vermeiden, gerade „bei Klientengruppen mit lang anhaltenden und umfangreichen Problemen häufig nicht erreicht [wird] und die Hilfen unzureichend wirksam sind“ (Knorth et al. 2009: 333). Zugleich verweisen Wirkungsforschungen darauf, dass eine rasche Beendigung von Fremdunterbringung massive Problemverschärfung nach sich ziehen kann. Empfohlen wird stattdessen, neben einer fachlich angemessenen Dauer der Heimunterbringung, ein Fokus auf sorgsame und adäquat implementierte Nachsorgepläne (vgl. Biehal 2006) sowie eine zeitgleiche weitere ambulante Unterstützung für die Familie in einem möglichst nicht reduzierten Umfang (BMFSFJ 2002). Sofern solche Maßnahmen nicht getroffen werden, besteht die Gefahr, dass bereits nach einem kurzen Zeitraum „die durch die Hilfe erreichten Verbesserungen verschwunden und die Belastungen, die durch das nähere soziale Umfeld eines Kindes hervorgerufen werden, [...] ähnlich hoch [sind] wie zum Zeitpunkt des Beginns der Hilfe“ (BMFSFJ 2002: 515).

Damit ist ein durchaus fundamentales Problem angesprochen. Während Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung typischerweise (in der Regel mehrere) HzE vor der Heimerziehung erhalten haben, findet sich eine bemerkenswert große Zahl von Kindern und Jugendlichen, die (unmittelbar) nach der Heimerziehung keine weitere HzE bzw. keine weitere sozialarbeiterische oder gesundheitsbezogene Maßnahme (im weitesten Sinne) erhält bzw. in Anspruch nimmt. Dieser Befund ist altersabhängig. Während die Mehrheit junger Menschen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Heimerziehung bis 12 Jahre alt waren, unmittelbar nach der Heimerziehung eine HzE in Anspruch nehmen, trifft dies bei den jungen Menschen ab 12 Jahren nur noch für eine Minderheit und bei den 15- bis 18-Jährigen nur noch für ein Drittel zu.

Was immer der Grund für diese geringe Inanspruchnahme gerade für die altersspezifisch typische Klientel der Heimerziehung sein mag: Es ist nicht anzunehmen, dass die Bedarfs- und Problemfreiheit der jungen

Menschen hierfür ausschlaggebend ist. Es ist zwar richtig, dass die Heimerziehung (insbesondere bei einer Dauer von deutlich über einem Jahr) eine insgesamt effektive Maßnahme ist, dass mit der Beendigung der Heimerziehung allerdings ein Zustand von Bedarf- und Problemfreiheit erreicht wird, ist jedoch empirisch eher die Ausnahme als die Regel (im Überblick: Forrester et al. 2009). Darüber hinaus sind Maßnahmen der Heimerziehung bei jüngeren Kindern tendenziell erfolgreicher als bei älteren Jugendlichen. Mit Blick auf eine Bedarf- und Problemfreiheit wäre insofern eher von einer stärkeren Betreuung von älteren als von jüngeren Menschen nach der Heimerziehung auszugehen – in den Daten zeigt sich aber das genaue Gegenteil.

Bezüglich der Nachhaltigkeit der Effekte der Heimerziehung sprechen praktisch alle Studien dafür, dass (ambulante) Betreuungen, Begleitungen oder zumindest Beratungen von hoher Bedeutung für die Stabilisierung der Wirkungen sind. Empirisch findet sich diesbezüglich aber ein

Alter	HZE gemäß 27ff & 41 SGB VIII	Keine weitere Maßnahme (im Sinne von HzE oder anderen öffentlichen Maßnahmen von sozialen oder gesundheitsbezogenen Diensten)	Keine weitere Maßnahme (ohne Zuständigkeitswechsel als Bedingungsgrund)
Insgesamt	39,4 %	42,7%	45,8%
3– 6	61,6 %	17,7 %	24,0 %
6– 9	56,9 %	16,8 %	20,0 %
9–12	51,0 %	22,6 %	26,3 %
12–15	44,2 %	31,7 %	34,9 %
15–18	33,4 %	45,9 %	49,4 %
18–21	36,4 %	55,8 %	56,7 %

Abb. 1: Unmittelbar nachfolgende HzE gemäß 27ff & 41 SGB VIII und keine weitere Maßnahme nach Heimerziehung in Prozent (nach: Statistisches Bundesamt 2012)

INHALT
EDITORIAL
SCHWERPUNKT
AUS DEM VPK
BUCHBESPRECHUNGEN
INFORMATIONEN
AUTOREN/IMPRESSUM

eklatanter Mangel. Um es in der gebührenden Schärfe zu formulieren: Es drängt sich der Eindruck auf, dass man bereit ist, auf indizierte stationäre Maßnahmen zugunsten weniger geeigneter aber billigerer ambulanter Maßnahmen zu verzichten und dass man zugleich bereit ist, auf die ansonsten favorisierten ambulanten Maßnahmen zu verzichten, um die Wirkungen der Heimerziehung zu stabilisieren. Anders formuliert verhindert man die Wirkungspotentiale der – aus teils mehr, teils weniger überzeugenden Gründen – offenbar wenig geliebten Heimerziehung. Es ist nicht ersichtlich welche fachlichen Gründe es für diese Situation geben man – die Ergebnisse der Wirkungsforschung kann man jedenfalls hierfür nicht strapazieren.

Der Eindruck fachlich nicht begründeter Vermeidungen intensiver bzw. stationärer Hilfen wird auch durch die Ergebnisse der Evaluation von Macsenaere et al. (2009) zu den ‚Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen‘ verstärkt. Aufgrund der im Einzelnen sehr geringen Fallzahl in dieser Evaluation wird man wohl eher von einer Tendenz als von einem statistisch tatsächlich validen Befund sprechen müssen. Dennoch wird in dieser Forschung sichtbar, dass wenig intensive Hilfen insgesamt häufiger in dem Sinne kontraindiziert sind, dass intensivere Hilfen angemessen wären, als umgekehrt. Es mag den Kämmerern nicht gefallen, aber würde man ernsthaft häufiger als bisher versuchen, die nach jeweils fallspezifischem Wissensstand zum Zeitpunkt der Fallentscheidung geeignetste Hilfen zu implementieren, würde dies statistisch zu einem Anwachsen der intensiveren und teureren Hilfen führen.

Bislang findet sich ferner ein Wissensdefizit über die Einflüsse von Steuerungskontexten und Einrich-

tungskulturen auf die Wirkungen von HzE. Einige Einsichten sind aus Ergebnissen des Projekts Wirkungsorientierte Jugendhilfe (vgl. Albus et al. 2010) zu entnehmen, andere entstammen aus einer eigenen Berechnung der Daten aus dem Projekt ‚ABIE‘ (Abbrüche in Erziehungshilfen). Bei der Berechnung der ABIE-Daten ist der ‚Wirkindikator‘ die – mit Vorsicht zu genießende – Einschätzung der Zielerreichung seitens der Fachkräfte sowie die Differenz der fachlichen Diagnosen über die Problemintensität der betreffenden jungen Menschen und ihrer Familien zu Beginn und im Verlauf bzw. zum Ende der Hilfe. Akzeptiert man diese Wirkungskriterien (in Ermangelung einer besser fundierten Informationsbasis), gibt es – auf der Ebene des Vergleichs zwischen Einrichtungen – wenig Zweifel daran, dass Einrichtungen bessere Ergebnisse erzielen, wenn: sie davon berichten, dass Zielvereinbarungen mit dem öffentlichen Träger in der Regel realistisch formuliert und praktisch erreichbar sind; sie dem öffentlichen Träger ein hohes Interesse an Qualitätsfragen zuschreiben; sie dem öffentlichen Träger ein hohes Interesse an einem Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme zuschreiben; sie dem öffentlichen Träger zuschreiben, an einer gemeinsamen Verhandlungsstrategie interessiert zu sein; sie dem öffentlichen Träger transparente Verhandlungsinteressen zuschreiben; die MitarbeiterInnen angeben, dass die Gründe und Ziele der jeweiligen Maßnahmen für die MitarbeiterInnen von Anfang an eindeutig und klar sind; die MitarbeiterInnen angeben, in der Einrichtung zu kritischen Meinungsäußerungen angehalten zu sein; die MitarbeiterInnen angeben, dass Entscheidungen nicht von Vorgesetzten ohne Rücksprache gefällt werden; die MitarbeiterInnen angeben, dass Entscheidungen vor allem auf Basis sachlicher und fach-

licher Argumente getroffen werden. Demgegenüber sprechen die Daten recht eindeutig dafür dass z.B. hoher Druck bei Entgeltverhandlungen durch öffentliche Träger, das gegeneinander Ausspielen von Einrichtungen bei Verhandlungen, intransparente Verhandlungsinteressen des öffentlichen Trägers, sowie ein Fokus auf möglichst billige Hilfen die Effektivität der pädagogischen Arbeit in Heimerziehung in einer messbaren und bedeutsamen Weise reduziert.

Insgesamt spricht die Wirkungsforschung dafür, dass die Wirkungsaussichten von Einrichtungen insbesondere dann hoch sind, wenn die pädagogische Arbeit hohen fachlich-professionellen Standards gerecht wird und wenn Einrichtungen dem entsprechen, was in der Literatur als professionelle Organisationen beschrieben wird. Nun man einwenden, dass dies alles irgendwie selbstverständlich oder gar banal sei. Das mag ja sein. Es sei aber die Frage gestattet, warum man dann – eingehüllt eine Wirkungssemantik – nach wie vor einen manageriellen Umbau in der Gestaltung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe betreibt. Die Frage der Wirkung als eine Frage der professionellen Erbringungsqualität von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen, bei der es im hohen Maße um fachlich begründete Ermessensentscheidungen mit Blick auf den jeweils einzelnen Fall geht, verträgt sich auch kaum mit Versuchen einer Steuerung über subsumptionslogisch standardisierte, so genannte ‚Wirkungsindikatoren‘. Jenseits des Problems, dass pragmatisch erhebbare Indikatoren zur Steuerung (nicht zur Forschung) mit Bezug auf den Einzelfall häufig eine eher schlechte als rechte Informations- und Bewertungsgrundlage darstellen, ist die wirkungsindikatorbezogene Steuerung nicht das,

was die Ergebnisse der Wirkungsforschung nahe legen. Nach einem der Pioniere der Wirkungsforschung, nämlich Stanley Campbell, ist das sogenannte 'Campbell's Law'-Problem benannt. Campbell ist technokratischen Steuerungen keinesfalls abgeneigt. Dennoch wiesen seine Forschungen (vgl. Campbell 1976), sowie die Ergebnisse einer sehr breiten Reihe von weiteren Forschungen (im Überblick Rothstein 2008) darauf hin, dass AkteurInnen die einem spezifischen Leistungsbemessungssystem unterworfen werden, dazu tendieren ihr Verhalten diesem System anzupassen. Dies stellt den Wert der Leistungs- und Ergebnismessung in Frage. AkteurInnen unternehmen Maßnahmen und Aktivitäten, die die Statistiken verbessern, dies bedeutet aber nicht, dass sie jene Bedingungen und Prozesse verändern, die die Statistiken zu erfassen versuchen. Campbell's Law' verweist darauf, dass es einen Unterschied macht, ob Wirkungsorientierung das Erfüllen managerieller Steuerungskriterien oder eine Verbesserung der professionellen Qualität der Praxis meint. Wenn es um letztgenanntes geht, ist die managerielle Wirkungsorientierung nicht Teil der Lösung, sondern ein zu überwindender Teil des Wirkungsproblems in der Sozialen Arbeit.

Literatur:

- Albus, S. et al. 2010: Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht des Evaluationsträgers des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“. Münster
- Biehal, N. 2006: Reuniting looked-after children with their families. A research review. York
- BMFSFJ 2002: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart
- Campbell, D. 1976: Assessing the Impact of Planned Social Change. Occasional Paper Series No. 8. Dartmouth: Dartmouth College
- Fischer, J. 1973: Is casework effective? A review. In: *Social Work* 18: 5–20
- Forrester, D. 2009: What is the impact of public care on children's welfare? A review of research findings from England and Wales and their policy implications. In: *Journal of Social Policy*, 38: 439–456
- Gorey, K. 1996: Effectiveness of Social Work Intervention Research: Internal versus External Evaluations. In: *Social Work Research*, 20, 2: 119–128
- Hamberger, M. 2014: Zukunft der Heimerziehung – eine knappe Skizze. In: Faas, S./Zipperle, M. (Hg.): *Sozialer Wandel*. Wiesbaden
- Hoops, S./Permien, H. 2008: ‚Wir werden dir schon helfen!‘. Zwangskontexte im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe. In: *Unsere Jugend*, 60. Jahrgang, Heft 3/2008. München
- Knorth, E. et al. 2009: Jugendhilfe: ambulant und stationär. Plädoyer für ein Kontinuum. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 58: 330–350
- Lambert M./Ogles B. 2004: The efficacy and effectiveness of psychotherapy. In: Lambert M (Hg): *Bergin and Garfield's handbook of psychotherapy and behavior change*. New York
- Macdonald, G./Sheldon, B./Gillespie, J. 1992: Contemporary studies of the effectiveness of social work. In: *British Journal of Social Work*, 22, 6: 615–643
- Macsenaere, M./Esser, K. 2012: Was wirkt in der Jugendhilfe? München.
- Macsenaere, M. et al. 2009. EST! Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen – Abschlussbericht. München
- MfASGFF (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz) (Hg.): 2010: Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. 3. Landesbericht 2010. Mainz
- Reid, W./Hanrahan, P. 1982: Recent Evaluations of Social Work: Grounds for Optimism. In: *Social Work*, 27, 1: 328–340
- Rothstein, R. 2008: Holding Accountability to Account: How Scholarship and Experience in Other Fields Inform Exploration of Performance Incentives in Education. Nashville
- Seeligman, M. 1995: The effectiveness of psychotherapy. In: *American Psychologist*, 50: 965–974.
- Tornow, H. et al. 2012: Abbrüche in stationären Erziehungshilfen (ABiE): Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt – Analysen und Empfehlungen. Hannover
- Tschuschke V. et al. 1994: Gibt es unterschiedlich effektive Formen von Psychotherapie? In: *Psychotherapeut*, 39, 281–297.
- Wampold B. 2001: The great psychotherapy debate. Models, methods and findings. Mahwah
- Ziegler, H. 2016: Social work and the Challenge of Evidence-Based Practice. In: Kessler, F./Lorenz, W./White, S. (eds.): *Compendium European Social Work*. Farmington Hills

Praxisforschungsprojekt zum Hilfebedarf von Kindern und Jugendlichen als Überlebende innerfamiliärer Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Partnerschaftskonflikten, Trennung bzw. Scheidung

Susanne Heynen

Regelmäßig berichtet die Presse über innerfamiliäre Tötungsdelikte, meistens unter dem Schlagwort „Familientragödie“. Als Auslöser dieser Taten werden häufig Eifersucht, Trennung oder Sorgerechtsstreitigkeiten genannt. Die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. unterstützt für zwei Jahre (01.08.2014–31.07.2016) ein Forschungsprojekt des Jugendamts Karlsruhe, welches die Lebenssituation sowie die Bewältigungsprozesse von Kindern und Jugendlichen, die die Gewalteskalation überlebt haben, sowie die professionellen Hilfsangebote untersucht.

Durch diese explorative Interview-Studie, bei dem das Erleben der in der Regel mittlerweile volljährigen Kinder im Zentrum steht, sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Wie stellte sich die Situation in der Familie vor der Tat dar?
- Was hat den überlebenden Kindern und Jugendlichen geholfen?
- Welche Bedarfe bestehen?
- Was sind die Konsequenzen für die Jugendhilfe und andere Institutionen?

Auf der Basis der Ergebnisse der Studie sollen Strategien zur Abwehr von Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen entwickelt und die vorhandenen Hilfsangebote verbessert werden.

Die Kinderschutzdebatte der letzten Jahre ist geprägt durch ein öffentliches und fachliches Nachdenken über Tötungsdelikte aufgrund von Vernachlässigung und Misshandlung und hat zu maßgeblichen Gesetzesänderungen und Praxisentwicklungen geführt. In den jeweiligen Diskursen wird in der Regel ausgespart und unterschätzt, dass ein nicht unerhebliches Risiko für Kinder und Jugendliche besteht, im

Kontext von Partnerschaftskonflikten, Trennung und Scheidung durch einen Elternteil – meist den Vater – getötet zu werden oder aufgrund eines Tötungsdeliktes Mutter, Vater, Geschwister und / oder der Familie Nahestehende zu verlieren. Ein Teil dieser Familien ist der Jugendhilfe im Rahmen von Beratung, Unterstützung (insb. §§ 17, 18), Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff), aufgrund eines Einsatzes der Polizei bei häuslicher

Gewalt oder im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens bereits bekannt. Zu anderen Familien bekommt die Jugendhilfe erst als Folge des Tötungsdeliktes Kontakt, weil überlebende Kinder in Obhut genommen werden, ein Vormund bestellt wird und Hilfen zur Erziehung benötigt werden.

Von 585 getöteten Personen im Jahr 2013 wurden in mehr als zwei Drittel der Fälle Verwandte oder nähere Bekannte¹ dieser Straftaten verdächtigt. Bei über einem Viertel der Opfer war es der eigene Partner, der als Tatverdächtiger ermittelt wurde (Bundeskriminalamt 2013, S. 29). Diese Konstellation betrifft vor allem weibliche Opfer. Über die Zahl der direkt und indirekt betroffenen Kinder ist nichts bekannt. Barbara Parker und Richard Steeves von der University of Virginia gehen für die Vereinigten Staaten davon aus, dass von der Tötung eines Elternteils durch den anderen jährlich 3.000 Kinder betroffen sind, und zwar mit einer höheren Wahrscheinlichkeit, als an Leukämie zu erkranken (zitiert in Liepold,

¹ Angehörige, wie bspw. Lebenspartner und -partnerinnen, Verschwägerter, Verlobte, Geschiedene, Pflegeeltern und -kinder.

2005). Darüber hinaus werden Kinder auch selbst Opfer von Tötungsdelikten im Rahmen von Trennungskonflikten. So handelte es sich beispielsweise bei 27 Fällen getöteter Kinder innerhalb des Zeitraums von 2000–2005 in Brandenburg in sechs Fällen explizit um Tötungsdelikte im Kontext von Beziehungsdramen und Sorgerechtsstreitigkeiten (Leitner & Troschet, 2008, z. Überblick s. Heynen, 2014).

Die Belastungen für Überlebende sind erheblich und beeinträchtigen die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen stark. Nach Erkenntnissen der Psychotraumatologie handelt es sich bei dem tödlichen Verlust eines Elternteils um ein besonders traumatisches Ereignis. Verschiedene internationale Studien zeigen, dass

Tödlicher Verlust eines Elternteils als traumatisches Ereignis

die Kinder während der Gewalttat unmittelbar in das Geschehen mitbezogen sind. Ein Teil der Kinder ist anwesend während der Tat, versucht unter Umständen, die Tat zu verhindern und wird dabei selbst verletzt. Möglicherweise werden Kinder gezwungen, dem Täter zu helfen, die Tatspuren zu entfernen. Andere Kinder finden ihre tote Mutter oder bleiben völlig im Unklaren, wenn sie verschwunden bleibt. Nach der Tat erleiden die Kinder schwere Verluste und Veränderungen. Sie verlieren nicht nur die getötete Mutter, sondern möglicherweise auch getötete Geschwister oder den Vater durch Suizid. In der Regel wird die Tat aufgeklärt und der Täter zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Die Kinder erleben vielfältige Belastungen aufgrund der sich einer Gewalttat anschließenden chaotischen Ereignisse und des polizei-

lichen Vorgehens. Sie verlieren ihr Zuhause und ziehen in die Familie des Opfers oder des Täters, in eine Pflegefamilie oder ein Heim. Häufig kommt es zu einem Schulwechsel, dem Verlust von Freundschaften und dem sozialen Umfeld und zu belastenden Kontakten zum Täter. Die Kinder müssen unter Umständen vor Gericht aussagen. Sie versuchen, die Umstände des Verlustes der Eltern vor anderen sowie die damit verbundenen Belastungen zu verbergen. Sie erleben unter Umständen Ambivalenz gegenüber dem Täter, aber auch gegenüber der Mutter sowie Konflikte unter Geschwistern. Einige Kinder fühlen sich verantwortlich, weil sie den Mord nicht verhindern konnten. Ein Großteil der Kinder leidet unter Folgekrankheiten und Identitätsproblemen (zum Forschungsstand s. Heynen, 2014).

Fachleute im Bereich der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen in solchen Fällen unter hohem Zeitdruck in einer für die überlebenden Kinder und Jugendlichen existenziellen Krise adäquat reagieren, sei es in der Rolle der pädagogischen Fachkraft in einer Inobhutnahmestelle, als Mitarbeitende des Sozialen Dienstes oder als Vormund. Das Gleiche gilt für die Mitglieder des familiären Netzwerkes, das Familiengericht und die Schule. Unter Umständen müssen zeitgleich Schuldgefühle verarbeitet werden, wenn Hinweise auf die drohende Gewalteskalation nicht wahrgenommen wurden und das Tötungsdelikt nicht verhindert werden konnte. Da diese besondere Form der Kindeswohlgefährdung weder in Fachbüchern noch in der Ausbildung thematisiert wird, ist fraglich, aus welchen Erfahrungsbeständen fachliche Kompetenzen im Umgang mit den überlebenden Kindern generiert werden und ob eigene Erfahrungen mit Gewalt in Beziehungen, Trennung und Scheidung

sowie Geschlechterstereotypen das professionelle Handeln beeinflussen.

Bisher gibt es im deutschsprachigen Raum so gut wie keine Studien und Veröffentlichungen zu dem spezifischen Hilfebedarf der überlebenden Mädchen und Jungen. Das Praxisforschungsprojekt soll dazu beitragen, die Jugendhilfepraxis in diesem Bereich zu verbessern. In den Interviews mit überlebenden Kindern und Jugendlichen und Fachleuten wird erhoben:

1. Welchen Hilfebedarf haben Kinder und Jugendliche im Rahmen von eskalierenden Krisen in der Beziehung zwischen ihrer Mutter und ihrem Vater bzw. Partner der Mutter und als Überlebende von innerfamiliären Tötungsdelikten im Rahmen von Trennung und Scheidung unmittelbar nach dem Tötungsdelikt, aber auch mittel- und langfristig? Was haben die Befragten an Unterstützung in den verschiedenen Phasen ihres Bewältigungsprozesses erhalten und was hätten sie zusätzlich, insbesondere von der Jugendhilfe, gebraucht?
2. Wer oder was hat ihnen – insbesondere mit Blick auf die Jugendhilfe – geholfen beziehungsweise zu weiteren Belastungen beigetragen?
3. Welche Rolle spielen familiäre und professionelle Beziehungen für Bewältigungsprozesse der überlebenden Kinder und wie entwickeln sich diese:
 - zum Gewalttäter (Auseinandersetzung abhängig von Geschlecht, Alter, Verwandtschaft),
 - unter Geschwistern, abhängig von Alter, Geschlecht sowie davon, ob es sich um Töchter/

Söhne des Gewalttäters oder eines anderen Partners der Mutter handelt,

- innerhalb des familiären Netzwerkes sowohl mütterlicher- wie väterlicherseits, zu Fachleuten der Jugendhilfe im Rahmen von kurzfristigen (z. B. Kriseninterventionsdienst) oder langfristigen Hilfen (stationäre Jugendhilfe, Vormund),
- zu Fachleuten aus dem System der Polizei und Justiz (z. B. Bewährungshilfe, Familiengericht),
- zu Sonstigen wie Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulsozial-/Jugendarbeit, Seelsorge und in Freundschaften?

4. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Jugendhilfe insbesondere in den Bereichen Vormundschaft, Allgemeiner Sozialer Dienst / Hilfeplanung, Hilfen zur Erziehung, Kindertageseinrichtungen, offene Kinder- und Jugendarbeit?

5. Welche Rollen spielen andere Institutionen für den Schutz der Kinder und wie kann die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Institutionen wie Familiengericht, Polizei, Gesundheits- und Bildungssystem verbessert werden:

Anhand von 10–15 Fallstudien bzw. Interviews mit überlebenden, inzwischen volljährigen (bzw. mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten minderjährigen) Kindern, Angehörigen und mit den „Fällen“ vertrauten Fachleuten (Vormünder, Mitarbeitende des Sozialen Dienstes) sollen Empfehlungen für die Verbesserung der Praxis entwickelt werden. Dabei dient die Studie einer ersten Exploration des Feldes ausgehend von Kinderschutzfällen, zu denen über persönliche Kontakte von Multipli-

katorinnen und Multiplikatoren die Bereitschaft zum Interview angefragt werden kann.

Als Forschungsmethode wurde ein qualitatives Verfahren gewählt, damit die Befragten als Expertinnen/Experten ihrer biographischen Erfahrungen zu Wort kommen. Es werden leitfadengestützte themenzentrierte Interviews geführt, die durch eine Befragung mittels Fragebogen ergänzt werden. Die Zwischenergebnisse werden in einem Workshop bzw. einer Werkstatt mit Fachleuten im Herbst 2015 diskutiert.

In der ersten Phase des Forschungsprojekts wurde eine Projektgruppe vor Ort unter Einbezug der wichtiger Akteurinnen und Akteure, insbesondere der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der Polizei und sonstiger Träger sowie unter Beteiligung von Betroffenen gebildet. Hierzu gehört unter anderem als Projektpartner der Sozialdienst katholischer Frauen Karlsruhe e. V. aufgrund von Fallerfahrung als Träger eines Frauen- und Kinderschutzhauses, einer Clearingstelle mit Tandem-/Beratung „Häusliche Gewalt“ und einer Gruppe Nangilima für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Über verschiedene Netzwerke, Medien und mittels Materialien wird bundesweit auf das Projekt aufmerksam gemacht und dafür geworben, Betroffene auf die Möglichkeit, ein Interview zu geben, hingewiesen. Hierzu gehören die Internetseiten der Stadt Karlsruhe (<http://www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/toetungsdelikte>) und ein Facebookauftritt (<https://www.facebook.com/forschungsprojekt.toetungsdelikte>), über den der Bekanntheitsgrad insbesondere mit Blick auf die Zielgruppe erhöht werden kann.

Die ersten Interviews geben Hinweise darauf,

- dass im Erstkontakt die Polizei eine zentrale Rolle innehat, da sie häufig (nebenbei) die Nachricht über die Gewalttat überbringt, während sie die Erfassung des vermuteten Täters im Blick hat und sich nicht auf die Belastung der angehörig Kinder und Jugendlichen konzentrieren kann;
- die Jugendhilfe in vielfältiger Form einbezogen ist, wenn es sich bei den Betroffenen um Minderjährige handelt; Hilfe für junge Volljährige scheint dabei keine Rolle zu spielen;
- die Belastungen der Betroffenen lange andauern und sich abhängig von der aktuellen Entwicklung (eigene Partnerschaft, Kinderwunsch ...) verändern;
- das Interview für die Teilnehmenden nicht zu Überforderungen oder erneuten Belastungen führt, sondern ihrem Wunsch entspricht, zur Verbesserung des Hilfesystems beizutragen.

„DASS [...] da wirklich (...) dran gearbeitet wird, [...] dass es da ein Problem gibt, wie man mit solchen Menschen umgeht. Dass sich da wer die Mühe gibt, herauszufinden, wie man das besser machen könnte. Allein den Versuch, dass man da guckt, wie es ist, wie es sein könnte, wie es sein müsste. Das fand ich dann schon sehr/ Also das war auf jeden Fall auf der positiven Liste, auch die Neugier, (...) wie viele es da noch gibt.“ (I, S. 43)

Wer das Projekt, zum Beispiel durch die Vermittlung von Kontakten zu potentiellen Interviewpartnerinnen und -partnern unterstützen möchte, kann sich direkt an die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder an die Autorin wenden:

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Forschungsprojekt:

Alexandra Schmidt
Stadt Karlsruhe – Sozial- und
Jugendbehörde – Jugendamt
Südenstraße 42, 76135 Karlsruhe
Telefon: +49 721 133-3837
persönl. Fax: +49 721 133-95-3837
E-Mail:
alexandra.schmidt@sjb.karlsruhe.de
Internet: [www.karlsruhe.de/
toetungsdelikte](http://www.karlsruhe.de/toetungsdelikte)
Facebook:
[https://www.facebook.com/
forschungsprojekt.toetungsdelikte](https://www.facebook.com/forschungsprojekt.toetungsdelikte)

Projektleiterin
und Autorin:

Dr. Susanne Heynen
Jugendamtsleiterin
Sozial- und Jugendbehörde
Südenstraße 42, 76135 Karlsruhe
Tel.: 0721 133-5100
persönl. Fax: 0721 133-95-5100
allgem. Fax: 0721 133-3819
E-Mail:
susanne.heyne@sjb.karlsruhe.de

Literatur:

Bundesministerium des Innern (Hrsg.)
(2013). Polizeiliche Kriminalstatistik
2013. Berlin.
[[http://www.bka.de/nn_193232/DE/
Publikationen/PolizeilicheKriminalstatis-
tik/2013/pks2013__node.html?__nnn=
true](http://www.bka.de/nn_193232/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/pks2013__node.html?__nnn=true), aufgerufen am 12.05.2015]

Heynen, S. (2014). Exposé Forschungs-
projekt. Das tabuisierte Risiko:
Tötungsdelikte an Kindern, im Zusam-
menhang mit Beziehungskonflikten,
Trennung beziehungsweise Scheidung
– Konsequenzen für die Jugendhilfe.
Karlsruhe: Stadt Karlsruhe, Sozial- und
Jugendbehörde, Jugendamt.
[[http://www.karlsruhe.de/b3/soziales/
einrichtungen/toetungsdelikte/-
informationen/HF_sections/content/
ZZlIdTUMQZ85n8/ZZlIdUkQ96hrDf/
Innerfamiliäre%20Tötungsdelikte%20-
%20Exposé.pdf](http://www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/toetungsdelikte/-informationen/HF_sections/content/ZZlIdTUMQZ85n8/ZZlIdUkQ96hrDf/Innerfamiliäre%20Tötungsdelikte%20-%20Exposé.pdf), aufgerufen am
12.05.2015]

Leitner, H., Roth, K. & Troscheit, K.
(2008). Fälle von Kindesvernachlässi-
gung und -misshandlung mit Todes-
folge und schwerer Körperverletzung
im Land Brandenburg.
Eine Untersuchung anhand von Staats-
anwaltschaftsakten (2000–2005).
Fachstelle Kinderschutz im Land
Brandenburg Start gGmbH.
Oranienburg.

Liebold, M. (2005). Survivors, Not
Victims: Children of Murdered Parents.
Children's Voice – Child Welfare
League of America, Vol. 14, No. 6.

**Software vom Praktiker
zuverlässig und günstig**

Seit über 30 Jahren
Know-how in allen
Bereichen der Kinder-,
Jugend- und Sozialhilfe

**Bewohnerverwaltung • Dokumentation •
Gruppenbuch • Hilfeplanung •
Leistungsabrechnung • Statistik •
Buchhaltung • Bilanz • BWA •
Controlling • Meldewesen • usw.**

Windows-Software auf der
Grundlage einer modernen
Client/Server-Datenbank.

hsd betreibt eine überaus moderate Preispolitik.
Lizenz- und Servicepreise richten sich nach der
Zahl der betreuten Kinder und Jugendlichen.
Damit können auch kleine Einrichtungen
mit einem geringen Budget moderne
Softwarelösungen einsetzen und nutzen.

hsd

hsd ComputerService GmbH
Brockhauser Weg 12 a
58840 Plettenberg
☎ 02391 9544-10
☎ 02391 9544-44
✉ info@hsdCS.de
www.hsdCS.de

Aus dem VPK

VPK-Bundesverband unterzeichnet Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten

Der VPK hat sein Engagement zum Schutz von Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt weiter ausgebaut: VPK-Präsident Martin Adam unterzeichnete in Berlin eine Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten Johannes-Wilhelm Rörig. Der VPK möchte mit der Vereinbarung, die für alle Mitgliedsverbände des VPK gilt, macht der Verband deutlich machen, dass es ihm ein ganz besonderes Anliegen ist, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, die Mitglied im VPK sind, bestmöglich vor jedweder Form von Gewalt im allgemeinen - wie auch vor sexualisierter Gewalt im besonderen Sinne geschützt sind. Der VPK wird private Träger bei der Entwicklung individueller Schutzkonzepte im Rahmen allgemeiner Qualitätsentwicklung aktiv unterstützen. Bis

Ende 2018 sollen Schutzkonzepte flächendeckend in allen Einrichtungen des VPK umgesetzt werden.

Martin Adam, Präsident VPK-Bundesverband e. V. kommentiert die Vereinbarung: „Der Schutz der anvertrauten jungen Menschen hat nach dem Selbstverständnis privater Träger im VPK in der fachlichen Arbeit eine herausragende Bedeutung: Kinder und Jugendliche finden hier den für sie wichtigen und notwendigen Schon- und Schutzraum. Körperliche, seelische wie auch sexualisierte Gewalterfahrungen sind mit dem Auftrag in der Kinder- und Jugendhilfe in keiner Weise vereinbar. Der VPK wird alles in seinen Möglichkeiten stehende tun, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen von privaten Trägern bestmöglich geschützt sind.“

Der Missbrauchsbeauftragte Johannes-Wilhelm Rörig über das Engagement des Bundesverbandes: „Ich freue mich sehr, dass wir über den VPK auch private Träger der Kinder- und Jugendhilfe erreichen. Der VPK ist ein wichtiger Partner, um den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt in allen Einrichtungen der privaten Leistungsträger der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu verbessern. Sensibilität und Engagement von Fachkräften – sowohl in den Einrichtungen vor Ort und auch innerhalb der Verbandsstrukturen – sind dafür ein wichtiger Motor. Ich danke allen, die an dieser Vereinbarung mitgewirkt haben und hoffe, dass sie konsequent umgesetzt und damit schon bald gelebter Alltag im Zuständigkeitsbereich des VPK wird.“



v.l.n.r.: Werner Schipmann, Johannes-Wilhelm Rörig, Martin Adam

Foto: UBSKM

Die Vereinbarung im Wortlaut:

Vereinbarung zwischen dem VPK-Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. und dem UBSKM

I. Präambel

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt. Sexueller Missbrauch durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige kann zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang.

Wir verurteilen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass Kindern und Jugendlichen künftig umfassenderer Schutz zuteil wird, insbesondere auch dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß der Leitlinien zur Prävention und Intervention und Aufarbeitung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen an diesen Orten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen. Wir unterstützen die flächendeckende

Entwicklung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten in unserem jeweiligen Verantwortungsbereich.

Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen oder mangelnde Vorstellungskraft müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Wir werden daher unseren Beitrag für ein weiter zu steigerndes gesamtgesellschaftliche Engagement gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten.

Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn es kein Tabu mehr ist, dass sexualisierte Gewalt in all ihren Formen geschieht und geschehen konnte. Wir halten die unabhängige Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit für geeignet und notwendig. Sie soll gesamtgesellschaftlich dazu beitragen, durch Missbrauch in der Familie oder in Institutionen erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns, alles uns Mögliche dafür zu tun, dass Betroffenen zugehört wird und sie dabei unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Arbeit der künftigen Aufarbeitungskommission werden wir unterstützen.

II. Handlungsfelder des VPK

Der VPK-Bundesverband e.V. ist der einzige bundesweite Dachverband für private Leistungsträger in der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe. Mitglieder sind rechtlich eigenständige Landes- und Fachverbände sowie Vereine, Verbände und sonstige

Körperschaften, die auf Grundlage des Sozialgesetzbuches in der Kinder- und Jugendhilfe verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie Kindertageseinrichtungen erbringen.

Dem VPK ist es u.a. ein wichtiges Anliegen seine Mitglieder darin zu unterstützen, dass Kinder und Jugendliche in den für sie angebotenen Dienstleistungsbereichen vor Gewalt im allgemeinen Sinne sowie vor sexualisierter Gewalt im besonderen Sinne geschützt werden. Zur Untermauerung dieses Zieles wird der VPK zukünftig als Grundlage der Mitgliedschaft die Einhaltung einer Selbstverpflichtungserklärung für Einrichtungen einfordern, die unter dem Dach des Verbandes tätig sind. Die VPK-Mitgliedseinrichtungen orientieren ihre Leistungsangebote am Wohl der in ihren Einrichtungen lebenden jungen Menschen. Dazu gehört selbstverständlich die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen – dieser Schutz und die damit verbundenen Anforderungen und Herausforderungen stellen für Einrichtungen im VPK ein hohes Gut dar.

Der VPK versteht sich in seiner Gesamtheit als ein interessengeleiteter gemeinnütziger Verband zur Unterstützung der im VPK zusammengeschlossenen privaten Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, bestmögliche Leistungsangebote in der Kinder- und Jugendhilfe anzubieten.

Der Verband ist von seinem Selbstverständnis her leistungs-, qualitäts- und kostenorientiert. Er wird in allgemeinen und grundsätzlichen Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe initiativ, verfasst Stellungnahmen, unterhält eine Internetseite und gibt die Fachzeitschrift „Blickpunkt Jugendhilfe“ heraus.

II.1. Schutzkonzepte

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sehr eng mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, stehen vor der besonderen Herausforderung, für diese jungen Menschen geschützte Räume, Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, um das Risiko zu senken, durch sexuelle Gewalt geschädigt zu werden. Sie sollen darüber hinaus auch die Kompetenz anbieten können, Kindern und Jugendlichen bei in der Vergangenheit oder an anderen Stellen erlebter sexueller Gewalt fachlich versiert weiterzuhelfen. Um diese Anforderungen vollumfänglich erfüllen zu können wird der VPK mit seinen Mitgliedsorganisationen die Einrichtungen darin unterstützen, im Rahmen der allgemeinen Qualitätsentwicklung dafür Sorge zu tragen, dass passgenaue Schutzkonzepte in allen Einrichtungen verankert werden und das eigene fachliche Handeln daran ausgerichtet wird.

II.2. Vorhaben (2016 – 2018)

Der VPK wird

- das Thema in den Verbandsmedien, Gremien, Mitgliederversammlungen sowie auf Fachtagungen platzieren,
- die Erstellung und Verbreitung von fachgerechtem Informationsmaterial sicherstellen,
- das Thema in einer Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitglieder aufgreifen,
- die aktive Kommunikation zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und Schutzkonzepte in die Organisationsstrukturen hinein fördern,
- Fortbildungen zum Themenfeld Schutzkonzepte unterstützen,
- flächendeckend in allen Einrichtungen auf die Einführung und Implementierung von Schutz-

konzepten in die Prozesse der Qualitätsentwicklung hinwirken. Ziel ist, dass sie bis Ende 2018 passgenaue Schutzkonzepte entwickeln und implementieren.

- organisationsinterne Fachtage, die dem internen Austausch dienen, fördern.

II.3. Mitwirkung am Monitoring

Der VPK sowie seine Mitgliedseinrichtungen werden den UBSKM und das beauftragte Deutsche Jugendinstitut darin unterstützen, das Monitoring zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland 2015 – 2018 durchzuführen. Der VPK wird seine Mitglieder über das Vorhaben informieren und für eine weitergehende Unterstützung des Monitorings werben. Der VPK wird dabei die Auswahl von qualitativ zu untersuchenden Beispielen guter Praxis unterstützen. Der VPK beteiligt sich darüber hinaus an der AG-Schutzkonzepte, die den Monitoring-Prozess aktiv begleitet.

II.4. Kampagne

„Kein Raum für Missbrauch“

Der VPK wird

- das Anliegen der Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ – auf verschiedenen Wegen unterstützen und innerhalb der Organisation kommunizieren.
- Vertriebswege innerhalb des VPK nutzen, um deren Botschaft zu verbreiten,
- Kernbotschaften und Kampagnen-Logos in der Öffentlichkeitsarbeit des VPK und auf eigenen Veranstaltungen nutzen sowie deren Nutzung durch Mitgliedsorganisationen ermöglichen und unterstützen,
- hochrangige Vertreter/innen der Organisation als Testimonials für die Kampagne gewinnen.

Rede von Werner Schipmann
auf dem
VPK-DelegiertenFORUM
am 11.11.2015 in Berlin

Ethik im VPK – Was brauchen wir und warum?

Liebe Delegierte,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

warum haben wir das Thema
„Selbstverpflichtung/Vereinbarung/
Ethik im VPK“ als TOP-Thema auf
dieses DelegiertenFORUM gehoben?

Weil wir davon überzeugt
sind, dass Mitglieder im VPK
ein Recht auf Positionierung
des Verbandes in dieser Frage
haben und dies auch von uns
einfordern. Darüber hinaus
ist unser Ziel alles in unseren
Möglichkeiten stehende zu
tun, um jungen Menschen
vor schwerwiegenden Erleb-
nissen in der Kinder- und Ju-
gendhilfe durch Missbrauch
jedweder Art zu schützen, der
ihr gesamtes weiteres Leben
prägt und negativ beeinflusst.
Hier hat der VPK als Dachver-
band eine Mitverantwortung
in der Kinder- und Jugend-
hilfe, der wir uns vollständig
verpflichtet fühlen.

Konkreter Hintergrund allerdings
waren die in den letzten Monaten er-
neut aufgetretenen Vorfälle von se-
xuellem Missbrauch in den Hilfen
zur Erziehung wie auch in Kinder-
tagesstätten, die uns erneut heftig
berührten. Zurück bleibt wieder ein
Stück Fassungslosigkeit und die
Frage: Wie kann dieses schwer Vor-
stellbare immer wieder neu passieren
und: welche Möglichkeiten zur Ein-
dämmung haben wir?

Öffentliche Entrüstung und Anklage
sind nachvollziehbar. Sie erklären

sich daraus, dass mit der Kinder-
und Jugendhilfe immer auch das
sittlich Gute in Verbindung gebracht
wird, weil sie aus ihrer Tradition he-
raus auf ethischen Grundlagen
gründet.

Das gilt auch heute noch, selbst
wenn zwischenzeitlich die sog. per-
sonenbezogenen Dienstleistungen
als professionelle Tätigkeiten von
Fachkräften ausgeführt werden.
Trotz aller mit dieser Professiona-
lisierung in Zusammenhang stehen-
den Entwicklungen wird mit der
Kinder- und Jugendhilfe aber weiter-
hin eine spezifisch sittliche Dimen-



Foto: VPK-Bundesverband

sion des beruflichen Handelns in
Verbindung gebracht – zu Recht, wie
ich finde.

Denn alle Formen des Missbrauchs
wenden sich immer gegen das Wohl-
ergehen junger Menschen. Sie su-
chen den Schutz in der Kinder- und
Jugendhilfe und müssen schwerwie-
gende Misshandlungen erdulden,
die häufig tiefgreifende traumatische
Folgen haben. Ein absolutes
No-Go, ein kategorischer Imperativ
sozusagen und das nicht nur in der
Kinder- und Jugendhilfe – hier aber
besonders.

Es stellt sich die Frage, ob ein sittlich
einwandfreies Handeln von Mit-
arbeitenden in der Kinder- und
Jugendhilfe einen Wert an sich dar-
stellt und demzufolge grundsätzlich
vorausgesetzt werden kann – a priori
sozusagen?

Oder muss gewünschtes und er-
forderliches sittlich einwandfreies
Verhalten und Handeln auch Pro-
fessionellen in der Kinder- und
Jugendhilfe immer wieder neu
vermittelt, mit ihnen geklärt und
von ihnen eingefordert werden –
a posteriori- sozusagen?

Die stetig wiederkehrenden schwer-
wiegenden Vorfälle in der
Kinder- und Jugendhilfe
lassen vermuten, dass die
Gültigkeit der zweiten These
richtig ist. Dabei ist aller-
dings das Säen von Miss-
trauen oder gar eine Mora-
lisierung nicht angezeigt.
Denn Moral ist auch hier
wenig hilfreich und schon
Nietzsche folgerte, dass sie
als Gefahr der Gefahren wir-
ken kann. Nach diesem
Verständnis kann Moral bei
Mitarbeitenden der Kinder-
und Jugendhilfe auch Ursa-
che von Missbrauch oder
auch dessen Folge sein.

Da scheint mir Platon hilf-
reicher: Für Platon ist das
Ziel jeglicher Pädagogik, den Men-
schen ein bestmögliches Leben zu
ermöglichen. Er fokussierte damals
zwar noch nicht auf die Individuali-
tät eines Menschen oder gar auf die
Erreichung hedonistischer Ziele,
sondern auf ein Herstellen von Le-
bensharmonie, eines Gleichgewichts
der Seele. Stetige Selbstprüfung und
Reflexion spielte schon bei Platon
eine wesentliche Rolle und hier
spannt sich wieder der Bogen von
Platon zum Heute: Reflexion ist
auch in der professionellen Dienst-
leistung unumgänglich und erst



Foto: VPK-Bundesverband

recht im Umgang mit schwerwiegenden Unrechtshandlungen gegen das Wohl von jungen Menschen. Nach meiner Beobachtung tut sich die Kinder- und Jugendhilfe immer wieder schwer, offen über das schwer zu Ertragende zu sprechen und in Prozesse der Erkenntnisgewinnung durch systemische Arbeit als Teil der Gesamtqualität umzusetzen. Teils aber wird Schweigen (aus Scham?) angstvoll zementiert. Vielleicht aus Sorge, dass die Möglichkeit eines neuen Vorfalls immer unter uns weilt und insoweit Teil von ungewünschter beruflicher Realität ist. Notwendig aber ist das hinter dem Schweigen stehende anzusprechen und fachlich anzugehen. Es gilt, aufzudecken und etwaige Versäumnisse zu analysieren: Warum konnte das Geschehene passieren? Gab es Anzeichen individueller Notstände, die nicht erkannt wurden? Gibt es organisatorische Defizite, die es begünstigten? Wie steht es um die psychische Gesundheit von Mitarbeitenden, von mir selber? Diese und weitere Fragen müssen gestellt und dürfen nicht unter den Tisch gekehrt werden.

Unsere gemeinsame Sorge im VPK gilt dem Wohlergehen junger Menschen (Visitenkarte) – unser Antrieb ist das Bestmögliche für sie und mit ihnen zu erreichen. Der Verband trägt zwar keine direkte, sehr wohl aber eine indirekte Mitverantwortung für den Transport wichtiger Themen wie z.B. dem Schutz von Kindern und der Verband hat insoweit auch eine Verpflichtung zur Klarheit, zur Transparenz und zur Positionierung. Ein Verband kann ebenso wie Einrichtungen Themen liegenlassen, sie ignorieren – das aber ist nicht nur beim Schutz von Kindern nicht zielführend. Mitglieder wie auch Außenstehende müssen wissen und haben einen Anspruch darauf zu erfahren und zu erleben, wie ein Verband tickt, wofür er steht, was er unternimmt, wie konsequent er ist und wie transparent er handelt. Ein Verband sollte Themen ebenso wie Einrichtungen aktiv fördern, im Sinne von sich kümmern und unterstützen. Das möchte der VPK mit allen Mitgliedern gemeinsam tun, weil er das Bestreben hat, etwas zu bewirken.

Wir verstehen uns insoweit nicht nur in dieser Frage als eine **Verantwortungsgemeinschaft** im VPK.

Das Präsidium hat sich in dieser Frage eindeutig entschieden und seine klare Haltung und Position auch mit dem Rat der Mitgliedsverbände abgestimmt: Eine „Selbstverpflichtungserklärung“, die für das Handeln sämtlicher Mitglieder innerhalb des Gesamtverbandes gilt, ist für den VPK unumgänglich. Sie schafft Klarheiten, stellt Transparenz her und positioniert den Verband nach innen und außen. Dieser Weg ist – politisch ausgedrückt – für uns alternativlos!

Parallel zu diesem angestoßenen und inzwischen weit gediehenem Weg dieses einvernehmlichen verbandsinternen Prozess ist auch der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM) an den VPK herantreten mit dem Ziel, eine Vereinbarung zum Schutz von Kindern abzuschließen, die selbstverständlich ebenfalls auch für den Gesamtverband gelten muss.



Foto: VPK-Bundesverband

Ziel ist hier u.a., für die Implementierung von zielgenauen Schutzkonzepten innerhalb der gesamten Organisation Sorge zu tragen, thematisch zu informieren und zu unterstützen. Wir im VPK machen das gern, wir machen das als Dachverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe aus „Überzeugung und Verantwortung“, aus unserer inneren ethischen Haltung und darauf fußenden Verpflichtung gegenüber jungen Menschen. Unser

Leitwort „Überzeugung und Verantwortung“ aus unserem Leitbild ist auch in dieser Frage für das Selbstverständnis im VPK nicht nur ein Motto, nicht nur ein Slogan: Es soll nicht nur, sondern es muss von uns innerhalb des Verbandes gelebt werden – das ist unser Ziel und unser Anspruch.

Wir im VPK planen deshalb zukünftig diese Thematik als Dauervorlage permanent miteinander aufzugreifen und sie zum integralen Bestandteil

unserer Gremienabläufe auf allen Ebenen zu machen, denn Missbrauch jedweder Form ist leider kein Thema, das irgendwann als abgehakt gelten kann.

Wir sind davon überzeugt, dass es uns gemeinsam im Rahmen unserer Verantwortungsgemeinschaft gelingt, die Wahrscheinlichkeit von schwerwiegenden Verletzungen des Kindeswohls durch Missbrauch jedweder Art zu reduzieren – ganz vermeiden werden wir sie auch dadurch leider nicht können. Andere Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe tun dies ebenso. Im Rahmen der viel beschworenen Einheit der Kinder- und Jugendhilfe kann so die gewünschte Wirkung im vitalen Interesse und zum Wohl von jungen Menschen hoffentlich umfassend entfaltet werden.

Wir sind auf dem Weg, wir schaffen Klarheit für unser Handeln, wir schaffen Klarheit, wofür wir stehen und welche Grundlagen für eine Mitgliedschaft im VPK unzweifelhaft gelten – und dies nach innen und außen!



Foto: VPK-Bundesverband

Vielen Dank!

Vortrag auf dem VPK-DelegiertenFORUM am 11.11.2015 in Berlin

Thema „Wie machen andere das? Compliance-Maßnahmen in Unternehmen“

Dr. Dietmar Nowotka



Foto: VPK-Bundesverband




PROGRESSIO

Definition von Compliance (= Regeltreue)

„Der Begriff Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen.“

Eberhard Krüger in: wikipedia


PROGRESSIO

Compliance bedeutet also

- Einhaltung gesetzlicher Pflichten, Vorschriften, Regelungen
- Einhaltung ethischer, moralischer Grundsätze
- Einhaltung von Zielen und Vorgaben der Unternehmensspitze
- Fachliche Kompetenz und persönliche Verantwortung im Umgang mit externen und internen Regelungen.

(Vgl. Quentmeier 2012, S. 19)


PROGRESSIO

Welche Institutionen sind gefährdet?

Grundsätzlich alle!
Je stärker jedoch der Zusammenhalt / die Identifikation, desto mehr Mut und Entschlossenheit braucht der Einzelne, um auf Unrecht im System hinzuweisen.

Oft kämpfen „zwei Seelen in der Brust“:

- Die Aufdeckung des Unrechts
- Die Sorge um den Bestand der Organisation und damit die Sorge um die eigene Zugehörigkeit

Paradoerweise sind „Identitäts-Organisationen“ daher noch gefährdeter!

PROGRESSIO Consulting GmbH | Seite 5


PROGRESSIO

Worum geht es?

Es geht um die Ausgestaltung, Einhaltung und die Identifikation mit **internen Regelungen, Richtlinien und Prozessabläufen**,

die einerseits die Einhaltung von gültigen Gesetzesregelungen und gesellschaftlichen Erwartungen **nach außen** unterstützen

und andererseits Transparenz, Klarheit **nach innen** schaffen und das Werteverständnis der Organisation verstärken sollen.

(Vgl. u.a. Quentmeier 2012, S.13)


PROGRESSIO

Warum ist Compliance wichtig?

- Weil ein gemeinsames Verständnis von ethisch akzeptierten Handlungen und Grenzen, welche die Werte und das ethische Verständnis anderer berücksichtigen, unverzichtbar ist.
- Weil die Werteregulierung von der globalen Ebene zunehmend auf die lokale verlagert wird.
- Weil die gesetzlichen Anforderungen an Organisationen gestiegen sind.
- Weil der Schaden, der durch signifikante Fehlritte entsteht, existenzbedrohend sein kann.
- Weil in der digitalisierten Welt, Informationen über eine Organisation in Windeseile verbreitet werden und zu einer neuen „virtuellen Wirklichkeit“ werden.


PROGRESSIO

Unternehmen

Werte
Prozesse
Sicherheitsrelevante
Bedarfe

Gesetzliche Regelungen

Einhaltung
Transparenz
Sicherheit

Gesellschaft

Werte
Auftrag
Sicherheit

Compliance verbindet

PROGRESSIO Consulting GmbH | Seite 8



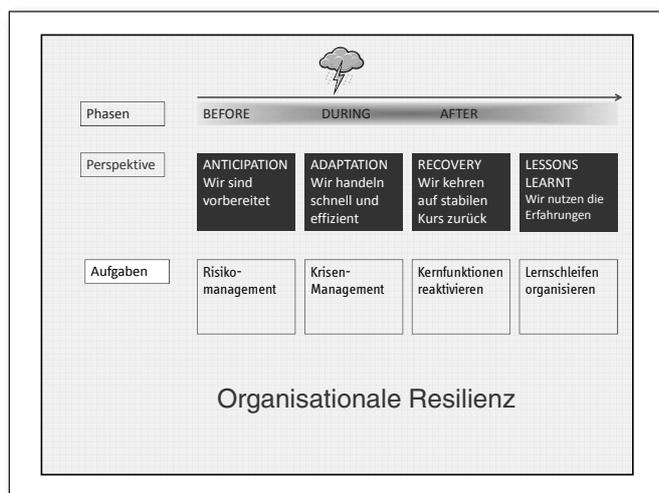
Foto: VPK-Bundesverband


PROGRESSIO

Was sind Ziele bei der Etablierung einer „Compliance-Organisation“ in Unternehmen?

- Risikominimierung
- Steigerung der Unternehmenseffizienz
- nachhaltige Entwicklung des Unternehmenserfolgs

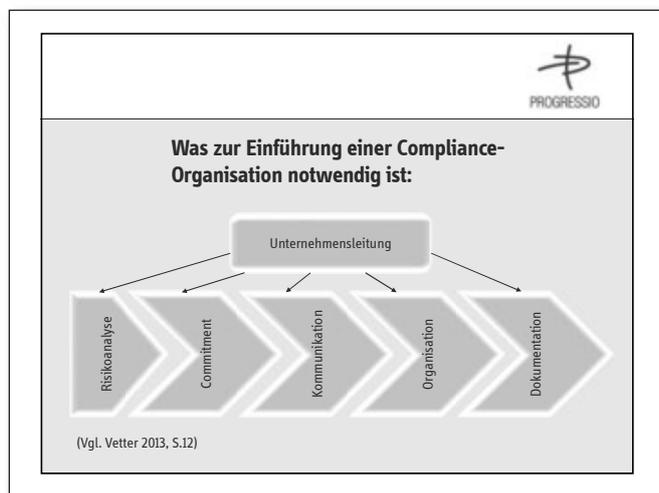
(Vgl. u. a. Quentmeier 2012, S. 17f.)




PROGRESSIO

Wie kann eine Compliance-Organisation entstehen?

- 1. Wissen zusammentragen**
 - über ethische Vorstellungen der Gesellschaft und der Organisation,
 - über die rechtlichen Anforderungen,
 - über umsetzbare Maßnahmen in der Organisation,
- 2. Entscheidungen** für ein Compliance-Programm treffen
- 3. Vereinbarungen treffen**, wie verantwortungsbewusstes Handeln umgesetzt und langfristig sichergestellt werden kann.
- 4. Strukturen etablieren**, welche die Umsetzung des Compliance-Programms sicherstellen (Ansprechpartner in und außerhalb des Unternehmens benennen).
- 5. Die Vereinbarungen und Strukturen immer wieder kommunizieren.**





Was enthält ein Compliance-Programm?

- Risikofelder und Selbstverpflichtung für den Umgang mit ihnen (Code of Conduct)
- Maßnahmen zur Vorbeugung von Regelverstößen
- Maßnahmen zur Krisenbewältigung, wenn ein Fall eines Regelverstößes eintritt.

(Vgl. Quentmeier u. a. 2012, S. 18)

PROGRESSIO Consulting GmbH | Seite 11



Foto: VPK-Bundesverband



Rollen in einer Compliance-Organisation

Die **Leitung der Organisation** trägt die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen und Rollen eingesetzt werden, die ein Verhalten von Mitarbeitern, Leitung, der Organisation im Gesamten unterstützen, welches im Sinne der Compliance ist.

Die Leitung kann in dieser Verantwortung u. a. durch **einen Compliance Officer** (z. B. Ebene nach dem Vorstand), **ein Committee, Compliance-Beauftragte** (z. B. Ebene nach dem Compliance-Officer) unterstützt werden. Sie muss Prozesse und Informationswege (Berichtswegen) beschließen.

(Vgl. Quentmeier 2012, S. 36)



Rollen in einer Compliance-Organisation

Zur Unterstützung sind auch andere Ebenen denkbar wie z. B.:

- externe Kontrollgremien
- interne Revision
- Verantwortlicher in der Rechtsabteilung
- eine Hotline für Compliance-Fragen, um die Anonymität zu wahren
- Externe Anwaltskanzlei

(Vgl. Quentmeier 2012, S. 37)



Eine Selbstverpflichtung als Maßnahme zur Unterstützung des Compliance-Programms

Eine freiwillige Selbstverpflichtung zu einem Verhaltenskodex (auch Code of Conduct genannt) ist häufig Bestandteil eines Compliance-Systems.

Sie beinhaltet die Zustimmung zu definierten Verhaltensweisen. Diese sollen in der Regel dem ethisch korrekten Vorgehen im beruflichen Alltag dienen.



Literatur

Quentmeier, Helma (2012): Praxishandbuch Compliance. Grundlagen, Ziele und Praxistipps für Nicht-Juristen. Wiesbaden: Gabler Verlag/ Springer Fachmedien.

Vetter, Eberhard (2013): Compliance im Unternehmen. In: Wecker, Gregor & Ohl, Bastian (Hrsg.): Compliance in der Unternehmerpraxis. Grundlagen, Organisation und Umsetzung. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Gabler Verlag/ Springer Fachmedien, S.1-18.

Wikipedia: Compliance



VPK-MITGLIEDSVERBÄNDE

VPK-Bundesverband e. V.

Präsidium:

Präsident: Martin Adam
Vizepräsident: Hermann Hasenfuß
Vizepräsidentin: Sabine Juraschek
 Michaelkirchstr. 13
 10179 Berlin

Telefon: 0 30 / 89 62 52 37
 Fax: 0 30 / 63 42 54 13
 E-Mail: info@vpk.de
 Internet: www.vpk.de

Fachreferent: Werner Schipmann
 Telefon: 05 41 / 9 99 82 70
 Fax: 05 41 / 9 99 82 72
 E-Mail: schipmann@vpk.de

Referentin: Sophia Reichardt
 Telefon: 0 30 / 89 62 52 37
 Fax: 0 30 / 63 42 54 13
 E-Mail: reichardt@vpk.de

VPK-Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Vorsitzender: Martin Adam
 Senator-Burda-Str. 45, 77654 Offenburg

Telefon: 07 81 / 9 48 21 63
 Telefax: 07 81 / 93 74 50
 E-Mail: kontakt@vpk-bw.de
 Internet: www.vpk-bw.de

VPK-Landesverband Bayern e. V.

Vorstandschaft: Kerstin Kranz
 Winfried Koim, Elisabeth Zimmermann
 Wagnerbreite 3, 83607 Holzkirchen

Telefon: 0 80 24 / 30 38 77
 Telefax: 0 80 24 / 3 03 25 10
 E-Mail: geschaeftsstelle@vpk-bayern.de
 Internet: www.vpk-bayern.de

VPK-Landesverband Berlin e. V.

Vorstand: Angela Thielemann, Sabine Fincke,
 Peter Ahrens
 Michaelkirchstr. 13, 10179 Berlin

Telefon: 0 30 / 42 85 96 56
 Telefax: 0 30 / 63 42 54 13
 E-Mail: info@vpk-berlin.de
 Internet: www.vpk-berlin.de

VPK-Landesverband Brandenburg e. V.

Vorsitzender: Jochen Sprenger
 Feuerbachstr. 12, 14471 Potsdam

Telefon: 03 31 / 24 34 76 51
 Telefax: 03 31 / 24 34 76 52
 E-Mail: office@vpk-brb.de
 Internet: www.vpk-brb.de

VPK-Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.

Vorsitzender: Pierre Steffen
 Rammseer Weg 25, 24113 Kiel-Molfsee

Telefon: 04 31 / 5 45 00 33 99
 Telefax: 04 31 / 54 50 03 38
 E-Mail: info@vpk-nord.de
 Internet: www.vpk-nord.de

VPK-Landesverband Hessen e. V.

Vorsitzender: Mario M. Reinicke
 E-Mail: mario.reinicke@vpk-hessen.de
 Telefon: 06 11 / 90 00 37 63
 Internet: www.vpk-hessen.de

VPK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Vorsitzender: Holger Lindig
 ISA-MV GmbH, Mecklenburgstr. 59,
 19053 Schwerin

Telefon: 03 85 / 5 21 33 99
 Telefax: 03 85 / 5 21 33 97
 E-Mail: info@vpk-mvp.de
 Internet: www.vpk-mvp.de

VPK-Landesverband Niedersachsen e. V.

Vorsitzender: Uwe Juraschek
 Nikolaiwall 3, 27283 Verden

Telefon: 0 42 31 / 9 85 86 45
 Telefax: 0 42 31 / 9 85 86 47
 E-Mail: info@vpk-nds.de
 Internet: www.vpk-nds.de

VPK-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Vorsitzender: Hans Günther Mischke
 Brockhauser Weg 12a,
 58840 Plettenberg

Telefon: 0 23 91 / 95 44 33
 Telefax: 0 23 91 / 95 44 39
 E-Mail: info@vpk-nw.de
 Internet: www.vpk-nw.de

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

1. Vorsitzender: Peter Köhler
 Bergstr. 6, 56761 Urmersbach

Telefon: 0 26 54 / 88 28 72 23
 E-Mail: vpk.rlp@googlemail.com
 Internet: www.vpk-rlp.de

VPK-Landesverband Sachsen e. V.

Vorsitzender: Michael Witzke
 Wettiner Str. 50, 08371 Glauchau

Telefon: 0 37 63 / 6 03 07 01
 Telefax: 0 37 63 / 60 35 47
 E-Mail: info@vpk-sachsen.de
 Internet: www.vpk-sachsen.de

Verband privater Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein (VPE) e. V.

Vorsitzender: Christian Pohlen
 Holstenstr. 36, 24582 Bordesholm

Telefon: 0 43 22 / 58 45 30
 Telefax: 0 43 22 / 58 45 31
 E-Mail: infovpe@yahoo.de
 Internet: www.vpe-sh.de

Schnelles und sicheres Suchen & Finden von freien Plätzen für Kinder durch „childrens' home“

Die ständige Suche nach freien Plätzen für Kinder und Jugendliche in geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist Aufgabe der zuständigen Jugendämter in Deutschland. Durch das neu beschlossene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UmF), wird diese Aufgabe zu einer großen Herausforderung für die Jugendamtsmitarbeiter. Die Mitarbeiter telefonieren Listen der Ihnen bekannten Einrichtungen ab und fragen nach freien Plätzen für die Kinder- und Jugendlichen.

Doch diese Methode der Platzsuche ist zeit- und kostenintensiv und die Kinder und Jugendlichen, für die der Platz gefunden werden soll, haben unter Umständen lange Wartezeiten.



Um das Verfahren der Platzsuche kostengünstiger und effektiver zu gestalten, hat die Kinder- und Jugendhilfe Service GmbH, zusammen mit einem Softwareunternehmen, eine interaktive Kommunikationsplattform entwickelt. Durch die deutschlandweite Platzsuche „childrens' home“ kann innerhalb kürzester Zeit ein freier Platz für Kinder und Jugendliche, in einer dem Kindeswohl entsprechenden Einrichtung gefunden werden. Die

Handhabung der Platzsuche ist einfach gestaltet und bedarf keiner großen Schulung für die Anwender. Den Jugendamtsmitarbeitern wird durch die Nutzung von „childrens' home“ die Arbeit um ein Vielfaches erleichtert.

Besonders im Bedarfsfall zum Wohl des Kindes, insbesondere bei der Inobhutnahme, einen freien Platz zu finden, bietet die deutschlandweite Platzsuche „childrens' home“ einen umfangreichen Katalog an

Suchkriterien, um einen für das Kind oder Jugendlichen einen geeigneten Platz in einer Einrichtung zu finden.

Childrens' Home

Die Einrichtungen hinterlegen die Anzahl der freien Plätze und ihre Kontaktdaten, wodurch die Jugendamtsmitarbeiter sowie Mitarbeiter im sozialen Bereich direkt

Kontakt mit den zuständigen Mitarbeitern der Einrichtung aufnehmen können.

Durch den erhöhten Zulauf von unbegleiteten Flüchtlingskindern stellt sich die Aufgabe der schnellen Integration und somit der Besuch von

Schnelle Integration von unbegleiteten Flüchtlingskindern in Schulen und Kitas

Schulen und Kindergärten. Eingetragene Einrichtungen können vermerken, ob sich diese in der Einrichtung selbst oder in der nahen Umgebung befinden, durch diesen Punkt können die UmF bedarfsgerecht und dem Kindeswohl entsprechend untergebracht werden. Viele Schulen bieten bereits Förderklassen für Deutschunterrichte, um die Integration voranzutreiben.

Mit der deutschlandweiten Platzsuche „childrens' home“ können solche Unterbringungsmöglichkeiten schnell und einfach gefunden werden.

Durch einen gesicherten Zugang (Benutzername und Kennwort) für Jugendämter und Einrichtungen über den Internet-Browser, Smartphone und/oder Tablet,

Einhaltung deutscher Datenschutzgesetze

werden die deutschen Datenschutzgesetze eingehalten. Ein wesentlicher Vorteil besteht auch darin, dass keine Installation auf Endgeräten notwendig ist und somit eine kostenintensive Wartung und Installation von Updates entfällt.

In Zusammenarbeit mit Landkreisjugendämtern wird die deutschlandweite Platzsuche ständig erweitert und auf die Bedürfnisse der Jugendämter abgestimmt. Durch eine statistische Auswertung der Daten (nicht personenbezogen), kann diese Erweiterung realisiert und bedarfsgerecht umgesetzt werden. Das Konzept der Platzsuche sieht Erweiterungen vor, um auf Änderungen bzw. Ergänzungen im Angebotskatalog schnell reagieren zu können. Es werden in der Platzsuche, auf Wunsch der Landkreisjugendämter,

Reduzierung der Wartezeit auf ein Minimum durch ständige Erreichbarkeit

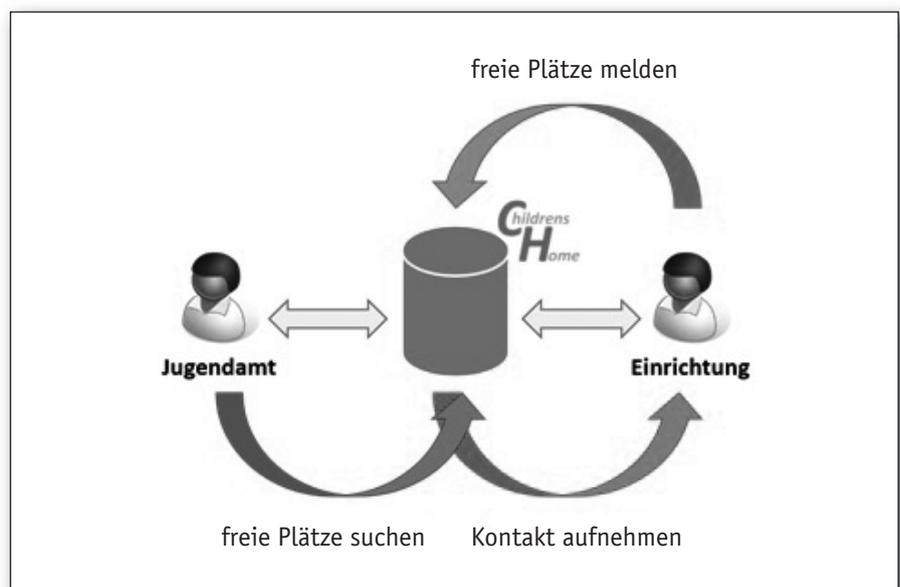
bereits Ausschlusskriterien, Betreuungsintensität, Zielgruppen- und Arbeitsschwerpunkte uvm. ergänzt.

Durch ständige Erreichbarkeit und Kunden-nähe der Kinder- und Jugendhilfe Service GmbH, werden die Angaben zu den freien Plätzen bei „childrens' home“ auf aktuellem Stand gehalten, damit eine schnelle Platzzuteilung der Kinder und Jugendlichen erfolgen kann und somit die Wartezeit auf ein Minimum reduziert wird.

Die deutschlandweite Platzsuche „childrens' home“ unterstützt die Suche nach Unterbringungsplätzen nach §42 Inobhutnahme mit Clearingstelle und nach §34 Erfahrung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Derzeit können noch keine genauen Angaben über die Zahlen, der in Deutschland aufge-

nommenen minderjährigen Flüchtlinge genannt werden. Durch die Erfassung und Auswertung der angewählten Suchkriterien, kann durch die Platzsuche „childrens' home“, eine Statistik der vermittelten Kinder und Jugendlichen erstellt werden. Durch diese Statistik kann auch eine Aussage über die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge getroffen werden.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.kiju-service.de oder kontaktieren sie uns telefonisch (0 50 22/9 44 66 53).



Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII

Stellungnahme des VPK-Landesverbandes NRW e.V. zum Änderungsantrag der A/B-Länder vom 21./22. Mai 2015

Den Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen als Koproduktion stärken!

Der VPK-Landesverband NRW begrüßt die vonseiten der Politik avisierte Steigerung der Wirksamkeit des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Der Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist das obliegende Interesse aller Beteiligten und das Resultat ihrer Koproduktion auf dem Boden der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Eine Erweiterung der rechtlichen Handlungsspielräume kann aber weder den Schutz aller jungen Menschen in der Jugendhilfe „garantieren“ noch kann sie eine „gute Aufsichtspraxis“ erzwingen. Diese muss von den Akteuren vor Ort geleistet werden.

Die Handlungsebenen und Aktivitäten der verantwortlichen Aufsichtsbehörden gehen aufgrund der Art ihrer Aufgabenstellung stets über formal-rechtlich regulierbare Zusammenhänge hinaus. Die Aufsichtsbehörden sind in ihrer Aufgabenerfüllung daher auf eine kooperative Haltung ihrer Adressaten (Einrichtungen) angewiesen (vgl. Thomas Mühlmann 2014, 401 ff.)¹.

Eine tatsächliche Steigerung der Wirksamkeit des Schutzes erwartet der Verband in dem Maße, wie mit einer Änderung der rechtlichen Bedingungen auch die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Landesjugendämter und deren Fachkräfte weiterentwickelt und sichergestellt wird. Dazu sind diese ohnehin durch den Rahmen des § 79a SGB VIII gehalten. Aus Sicht Freier Träger scheinen insbesondere transparente, einheitliche Verfahrenswege sowie fachlich nachvollziehbare Bewertungskriterien und entsprechend geschulte Aufsichtskräfte notwendig; ebenso eine systematische Unterscheidung von hoheitlichen Aufsichtshandlungen mit Zwangskontext und freiwilliger Beratung im Kontext der Qualitätsentwicklung.

Aufgrund des bisherigen Forschungsnotstands bezüglich des Aufsichtshandelns von Betriebserlaubnis erteilenden Behörden empfiehlt der Verband dringend, dass eine rechtliche Novellierung durch eine wissenschaftliche Begleitforschung flankiert oder erst hieran abgeschlossen wird. Diese könnte hinsichtlich der Schwerpunkte „Standards örtlicher Prüfungen“ sowie „Diagnose und Abschaffung von Mängeln unter Zwang“ das Ziel verfolgen, zur nachhaltigen Professionalisierung der Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden beizutragen.

Im Gegensatz zu der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre lassen sich heute weitaus stärker verankerte Strukturen der Beteiligung der Betroffenen und der Transparenz des Hilfesystems verzeichnen. Die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII zur Organisation und Steuerung der Heimerziehung haben dazu wesentlich beigetragen. Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden dürfen in akuten Fällen zum einen nicht

durch einen unverhältnismäßigen formellen Aufwand behindert werden, zum anderen gilt es ebenso sorgfältig abzuwägen, welche Regelungen tatsächlich geeignet und angemessen sind - ohne alle Träger gleichermaßen unter den Generalverdacht zu stellen, sich entgegen des Wohles der ihnen anvertrauten jungen Menschen zu verhalten.

Um den Schutz als gemeinsamen Auftrag zu verankern, empfiehlt der Verband, die gesetzliche Einführung einer Verpflichtung zur Vereinbarung von Mindeststandards in Einrichtungen zwischen den Betriebserlaubnis erteilenden Stellen und den zentralen Trägern der Jugendhilfe.

Positionen des VPK-LV NRW zu den Inhalten des Änderungsantrages

a) Differenzierung der Regelungen für Kindertageseinrichtungen und (teil-)stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe. Einführung besonderer Bestimmungen für teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung

Eine gesonderte rechtliche Regelung für Einrichtungen der Kindertagespflege und der Hilfen zur Erziehung scheint grundsätzlich sinnvoll und nützlich, um den verschiedenen Selbstverständnissen und Anforderungen der Hilfebereiche in ihren Eigenheiten Rechnung zu tragen.

b) Einführung besonderer Bestimmungen für das Betriebserlaubnisverfahren und die Begleitung durch den überörtlichen Träger bei Einrichtungen, die Unterbringung mit der Möglichkeit der Freiheitsentziehung vorsehen

Eine rechtliche Normierung für stationäre Maßnahmen der Erzie-

1 Mühlmann, T. (2014): Aufsicht und Vertrauen: der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden. Münster

hingshilfe mit Freiheitsentzug ist in Anbetracht der Debatte unangebracht. Denn einerseits gibt es vonseiten so gut wie aller Fachverbände kritische und ablehnende Stellungnahmen bzgl. des Zusammenhangs von Erziehen und Einsperren. Wesentlich zentraler ist andererseits aber der Umstand, dass das SGB VIII solche Maßnahmen bisher nicht explizit vorsieht. Dass diese dennoch in der Praxis innerhalb einiger Bundesländer vorzufinden sind, ist wohl eher dem Handlungsdruck geschuldet und nicht der hohen Effizienz dieser Hilfearrangements.

Die Einführung dieser Thematik über den Weg der Betriebserlaubnisregelungen würde demnach die Anerkennung „geschlossener Maßnahmen“ als Jugendhilfeleistung bedeuten und diese als eine der sozialpädagogischen Leistungen der Hilfen zur Erziehung legitimieren. Der Druck der Landesjugendämter, sich zu verschiedenen Hilfearrangements eigene Standards im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Möglichkeiten zu erarbeiten, darf nicht der Anlass sein, um das umstrittene Betreuungsarrangement in den Stand einer scheinbar gängigen Hilfe zu erheben. Die Regelungen der Betriebserlaubnis sind nicht dazu vorgesehen, neue Realitäten in der Praxis der Heimerziehung zu schaffen, sondern sollen lediglich den Handlungsrahmen dafür abstecken, unter welchen Voraussetzungen bei den Praxen der Heimerziehung aufsichtsrelevante Handlungsbedarfe im Sinne des Wohls der Kinder und Jugendlichen bestehen.

c) Definition des Einrichtungsbegriffes

Eine eindeutige Definition ist dringend erforderlich. Nach Auffassung des Verbandes kann eine Definition jedoch weder von der Platzzahl ab-

hängen noch von der Zahl der Fachkräfte oder der Verteilung von Rollen und Aufgaben innerhalb einer Einrichtung.

d) Verhältnis von Berufsfreiheit der Einrichtungsträger nach Art. 12 GG und Schutzauftrag der Heimaufsicht

Pauschale Eingriffe in Grundrechte sind im Sinne des Gebotes der partnerschaftlichen Zusammenarbeit nach § 4 SGB VIII sowie einer sinnvollen Aufgabenerfüllung unangemessen und auch verfassungsrechtlich fragwürdig. Ggf. ist die notwendige Rechtsgüterabwägung zwischen Kindeswohl und anderen Grundrechten deutlicher herauszustellen.

e) Einführung einer Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung potentieller Träger als Voraussetzung für eine Erlaubnis

Die Heimerziehung ist ebenso wie andere Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe auf verantwortungsvolle und handlungsfähige Träger angewiesen, um den Bedarfen der ihnen anvertrauten jungen Menschen sowohl individuell über die Zeitspanne ihrer Hilfen als auch im Falle akuter Dringlichkeit entsprechen zu können.

Zuverlässigkeit und Eignung sind persönliche Eigenschaften, die weder von der Aufsichtsbehörde sinnvoll überprüft werden können noch in einer der Fachkräfteausbildungen explizite Prüfinhalte sind. Beide Kategorien sind wenig aussagekräftig, wenn z. B. die Motive eines Trägervertreters derart gelagert sind, dass er trotz seiner persönlichen Eigenschaften falsche oder schlechte Entscheidungen trifft. Eine Art der „vorläufigen Betriebserlaubnis“ scheint lediglich mit der theoretischen Annahme eines „vorläufigen Kindeswohls“ einhergehen zu können.

f) Überlegungen zur Anpassung von Betriebserlaubnissen an gesetzliche Änderungen

Gesetzliche Regelungen gelten für alle Träger der Jugendhilfe, auch mit den von der Legislative beschlossenen Änderungen. Gesetzliche Änderungen sind mit angemessenen Übergangsregelungen und -fristen zu beschließen. Die Träger allgemein und insbesondere privatwirtschaftliche Träger haben z. T. hohes persönliches Kapital in ihre Einrichtungen investiert. Veränderungen der Regelungen dürfen nicht die Existenzen bestehender Träger bedrohen.

g) Formen einer strukturell verankerten Beteiligung junger Menschen in der Heimerziehung

Hierzu sind mit der Einführung des BuKiSchuG im Jahr 2012 ausreichende Regelungen auch in § 45 SGB VIII vorgenommen worden. Die Entwicklungen vor Ort halten weiterhin an. Die Stärkung eines unabhängigen „Verbraucherschutzes“ in der Jugendhilfe ist erforderlich. Diese Funktion kann z. B. in Nordrhein-Westfalen zukünftig zum einen durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW zum anderen durch einen zukünftigen Landesheimkinder-Rat in NRW gestärkt werden.

h) Möglichkeit zur Befristung von Betriebserlaubnissen

Eine Befristung widerspricht dem Grundprinzip des Anspruches auf die Betriebserlaubnis und dem Auftrag der Behörden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen; der Träger hat das Recht auf eine Betriebserlaubnis, wenn die Voraussetzungen der Einrichtung dem Kindeswohl nicht widersprechen. Davon auszugehen, dass das Wohl lediglich befristet und danach nicht mehr gegeben ist, scheint in

dieser Systematik abwegig. Die vorhandenen Möglichkeiten der Auflagenerteilung und Tätigkeitsverbote sind ausreichend und sollten rechtmäßig genutzt werden. Eine befristete Betriebserlaubnis könnte zudem notwendige Investitionen und den Zugang neuer Träger erschweren oder gar verhindern.

i) Erweiterung der Möglichkeiten von nicht-anlassbezogenen Überprüfungen stationärer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Es wurde bisher weder evaluiert, welchen Beitrag örtliche Prüfungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tatsächlich leisten noch welchen fachlichen Standards sie genügen müssen, um die gewünschte (bestmögliche) Wirkung zu entfalten.

Der Nutzen von „unbegründeten Prüfungen“ steht in Abwägung mit dem Selbstverständnis und den Grundrechten der Träger, der Mitarbeitenden, der Minderjährigen und der Sorgeberechtigten. Erweiterungen der Prüfkompetenzen sollten an eine rechtliche Verpflichtung zu Kooperationsvereinbarungen der Akteure gebunden werden, um willkürliche Handlungsweisen der Aufsichtsbehörden zu erschweren.

j) Präzisierung der Definitionen der Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen unabhängig von dem Begriff der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB

Eine genauere inhaltliche Bestimmung wäre sehr hilfreich. In der Literatur ist an einigen Stellen auch von einem „strukturellen Wohl“ der Kinder und Jugendlichen die Rede. Die Klärung der Begrifflichkeiten sollte eine deutliche Aussage dazu treffen, ob sich der Begriff auf individuelle Gefährdungsmomente für

einzelne Minderjährige und deren individuelles Wohl bezieht, für welches das örtliche Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII zuständig ist. Oder ob er sich allgemein auf die Betreuten beziehen soll und in dem Sinne das (abstraktere) strukturelle Wohl erfasst, welches die Einrichtungsaufsicht zu prüfen hat. Eine deutliche Abgrenzung dieser beiden behördlichen Kompetenzbereiche erscheint dem Verband dringend notwendig.

k) Weiterentwicklung der Handlungsmöglichkeiten der Aufsicht bei festgestellten Mängeln in einer Einrichtung; Veränderung der Voraussetzungen zur Rücknahme oder zum Widerruf der Betriebserlaubnis (in gravierenden Fällen Verzicht auf die Notwendigkeit, Auflagen zu erteilen).

Es kann in einzelnen Fällen notwendig sein, Einrichtungen umgehend zu schließen. Bei Gefahr im Verzug ist dies nach geltender Rechtslage auch jetzt schon möglich.

l) Wirksamkeit der regelmäßigen Nachweise der Eignung des Personals durch den Träger und Möglichkeiten zu anlassbezogenen Prüfungen

Es bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Kontrolle des Trägers, die in seine Grundrechte und die der Mitarbeitenden eingreift. Ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber allen Trägern bzgl. deren Prüfungen des Personals erscheint in keiner Weise gerechtfertigt.

m) Regelungen zu Einsichtrechten in Träger- und Einzelfallunterlagen sowie zu Befragungen von Beschäftigten sowie betroffenen Kindern und Jugendlichen

Dieser Bereich ist zu Recht derzeit nicht vorgesehen. Das Einsehen in Träger- und Einzelfallunterlagen kann lediglich der Kontrolle dessen dienen, was der Träger schriftlich festgehalten hat. Ob dies richtige Angaben sind, geht daraus nicht hervor. Daher könnten auf diesem Weg keine belastbaren Erkenntnisse über die tatsächliche Aufgabenerfüllung erlangt werden. Konsequenterweise müsste sodann zusätzlich geprüft werden, ob die Einzelfallunterlagen des Trägers auch mit denen des zuständigen Jugendamtes übereinstimmen oder nicht usw. Zu einem derartig generellen Zweifel besteht kein Anlass. Allgemeine Einsichtrechte in Träger- oder Einzelfallunterlagen würden das Grundrecht auf „informelle Selbstbestimmung“ der Träger, Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten verletzen (auch zeigt sich in der Altenhilfe, dass eine sehr gute Dokumentation des Trägers in keinem aussagekräftigen Verhältnis zu dem Wohlbefinden und der Entwicklung der dort lebenden Personen steht).

Relevante Informationen kann sich die Behörde bereits jetzt in der Regel bei den Betroffenen selbst holen. In der Praxis ist es eher das Problem der Aufsichtsbehörden, dass die Mitarbeitenden nicht genau mitteilen, warum und zu welchem Zweck sie die eine oder andere Information überhaupt benötigen.

n) Erweiterung des Adressatenkreises von § 47 SGB VIII auf die zuständigen kommunalen Jugendämter

Die Einbindung der örtlichen Jugendämter und des zentralen Trägers der Jugendhilfe ist ratsam. Dies geschieht jedoch bereits durch die Beteiligung beider durch das Landesjugendamt. Eine klare Verpflichtung der örtlichen Jugendämter zur

Meldung der in § 47 SGB VIII bezeichneten Inhalte gegenüber dem Landesjugendamt und dem zentralen Träger ist wünschenswert.

o) Konkretisierung der Beratungsaufgaben im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens und der Begleitung des Betriebs der Einrichtung

Wichtiger scheint die systematische Unterscheidung von Beratung und Aufsicht, weil sich in den Betrieben vor Ort hierin deutliche Unterschiede der Praxen einzelner Aufsichtskräfte abzeichnen lassen.

Je weniger transparent beide Aufgaben voneinander getrennt werden desto mehr Handlungsunsicherheit entsteht aufseiten der freien Träger und letztlich auch bei den Aufsichtskräften.

Insbesondere zeigt sich dies, wenn sich Träger rückfragend dazu informieren, ob sie es im Hinblick auf einen konkreten inhaltlichen Gegenstand mit einer aufsichtsrechtlichen Forderung zu tun haben, die bei Uneinigkeit als Auflage erzwungen wird, oder ob es dabei lediglich um beratende Aussagen handelt, die nicht zwingend umzusetzen sind.

q) Regelungsbedarf für Auslandsmaßnahmen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Unterbringung

Hier gibt es einen dringenden Bedarf an Regelungen insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen für den Betrieb einer konkreten Einrichtung sowie die Qualitätssicherung der Einrichtung und die Qualität der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

VPK - Nordrhein-Westfalen e.V.,
Brockhauser Weg 12a, 58840 Plettenberg, Tel.: 0 23 91 - 95 44 33,
info@vpk-nw.de, www.vpk-nw.de



Das tor institut bietet

praxisnahe und handlungsorientierte Weiterbildungen in Kooperation mit der Domizil Leuchtturm gGmbH, der Universität Cottbus und future generation zur

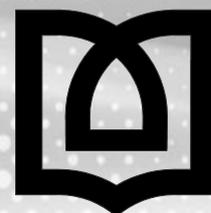
Fachkraft in den ambulanten Hilfen zur Erziehung

Start: Herbst 2015

Fachkraft in den stationären Hilfen zur Erziehung

Start: Frühjahr 2016

tor



Zielgruppe

freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe und deren feste und freie Mitarbeiter / Hochschulabsolventen und Einsteiger ins Berufsfeld der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung / Erzieher/-innen und Sozialpädagogen/-innen

Ausbildungsziele

Vermittlung von theoretischem Grundlagen- und vertiefendem Spezialwissen, Orientierung sowie methodischer und administrativer Handlungskompetenzen / Befähigung der Teilnehmenden, den komplexen Anforderungen im Bereich der ambulanten bzw. stationären Hilfen professionell und souverän zu begegnen und dabei effektiv und erfolgreich zu arbeiten

Lehrgangsaufbau

12 aufeinander aufbauende Module von jeweils 2-3 Tagen + ein 3tägiges Abschlusscolloquium / selbstorganisierte Arbeitsgruppentreffen zwischen den Modulen / individuelles Coaching und Beratung durch das Dozententeam
Themenkomplexe: Einführung in die ambulanten bzw. stationären Hilfen zur Erziehung / Gesprächsführung und Beratung / Hilfeplanung, Zielfindung, Dokumentation und Berichtswesen / Konflikt- und Krisenmanagement / Entwicklungspsychologie, psychische Erkrankungen, Kindeswohl und Kinderschutz / Grundlagen des systemischen Ansatzes / Grundlagen des konfrontativen Ansatzes / Rechtliche Grundlagen / Selfcare und Selbstmanagement / Netzwerkarbeit, Umgang mit Behörden und Ämtern / Arbeit im Migrationskontext / u.a.

Weitere Informationen, u.a. zu den Gesamtkonzepten, Kosten, ...) sind zu beziehen über Domizil Leuchtturm gGmbH – Bereich Bildungsprojekte, Frau Antje Rieck unter antje.riek@domizil-leuchtturm.de

Ankündigung

Ankündigung

Ankündigung

Ankündigung



VPK-Bundesverband e.V.

PODIUM 2016

FAVORITE Parkhotel Mainz

26. April 2016

Moral – Macht – Missbrauch
– Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe –

8.30 Uhr	Empfang/Stehkaffee
9.00 – 9.30 Uhr	Begrüßung der Gäste und Eröffnung: <i>Martin Adam</i> , Präsident VPK-Bundesverband e.V., Berlin Grußwort <i>Irene Alt</i> , Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Rheinland-Pfalz
9.30 – 9.45 Uhr	Vom Umgang mit Wirklichkeiten – Thematische Einführung <i>Werner Schipmann</i> , VPK-Bundesverband e.V., Berlin
9.45 – 10.30 Uhr	Herausforderungen erkennen, Schutzkonzepte umsetzen, Kompetenzorte fördern <i>Johannes-Wilhelm Rörig</i> , Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin
10.30 – 11.00 Uhr	Pause
11.00 – 11.45 Uhr	Entwicklung einer Kultur des Hinsehens, Hinhörens, Handelns <i>Prof. Dr. Mechthild Wolff</i> , Hochschule Landshut
11.45 – 12.15 Uhr	Diskussion Leitung: <i>Max Ruf</i>
12.15 – 13.45 Uhr	Mittagspause
13.45 – 14.15 Uhr	Schutz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge <i>Birgit Zeller</i> , Vorsitzende der BAG der Landesjugendämter, Mainz
14.15 – 14.45 Uhr	Gelingsbedingungen für Schutzkonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe <i>Dr. Inken Tremel</i> , Deutsches Jugendinstitut, München
14.45 – 16.15 Uhr	Workshops AG 1 – 3: <i>Schutzkonzepte HzE</i> AG 4: <i>Schutzkonzepte Kita</i>
16.15 – 17.00 Uhr	Ergebnisse der Workshops
Anschl.	Abschluss und Ende Durch das Programm führt: <i>Sophia Reichardt</i>

Ankündigung

Ankündigung

Ankündigung

Ankündigung

INHALT
EDITORIAL
SCHWERPUNKT
AUS DEM VPK
BUCHBESPRECHUNGEN
INFORMATIONEN
AUTOREN/IMPRESSUM

Buchbesprechungen

5. Neuauflage des Kommentars von Reinhard Wiesner zum SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfe

Verlässlich – Anspruchsvoll – Umfassend

Es bleibt dabei: Mit wenigen Worten lässt sich auch diese Neuauflage des Kommentars von Reinhard Wiesner beschreiben.

Zum 25. Jahrestag ist die Neuauflage der Kommentierung in altem Gewand erschienen. Alle seit 2011 erfolgten Änderungen im SGB VIII wurden bis August 2015 in der Neuauflage berücksichtigt.

Vorrangig sind dies das Bundeskinderschutzgesetz, das Präventionsgesetz sowie das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz. Diese Neuerungen fanden sich bereits auch in der Online-Kommentierung unter www.sgb-wiesner.de; Gesetzesänderungen nach August 2015 werden von den KommentatorInnen auch weiterhin elektronisch bearbeitet und als aktualisierte Kommentierungen über die genannte Webseite zugänglich gemacht – dies ist für die Praxis ein ausgezeichnetes Angebot.

Der Kommentar erläutert wieder in bewährter Form sämtliche Felder der Kinder- und Jugendhilfe gewohnt umfassend und ist dabei gut verständlich und sehr präzise. Er erläutert Sachverhalte klar und mit hohem fachlichem Sachverstand. Der Standardkommentar zur Kinder- und Jugendhilfe setzt somit insgesamt das Bewährte der Voraufgabe konsequent fort.

Der Kommentar ist und bleibt zuverlässig in der Handhabung. Auch in 5ter Auflage bleibt er ein Gradmesser mit hoher fachlicher Orientierung, Praxisnähe und Gewissenhaftigkeit. Er macht sich somit unentbehrlich und gehört weiterhin zur Standardausstattung einer umfassend informierten Kinder- und Jugendhilfe.

Reinhard Wiesner: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Auflage, München 2015, ISBN: 978-3-406-66634-6, 89,- EUR

Werner Schipmann
VPK-Bundesverband e.V.

Elke Garbe: Das kindliche Entwicklungs-trauma

Verstehen und bewältigen

Die fachliche Fähigkeit mit traumatisierten Kindern umzugehen, hat in der praktischen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren eine immer größere Bedeutung erhalten. Traumatisierungen durch vielfältige Gewalt, Verwahrlosung, emotionalen und/oder sexuellen Missbrauch ist leider bei Kindern und Jugendlichen häufiger vorzufinden. Die Herstellung guter und tragfähiger Beziehungs- und Bindungsgestaltungen hat in der Arbeit mit diesen jungen Menschen eine eminent wichtige Bedeutung, denn die Traumatisierungen haben einen maßgeblichen Einfluss auf die weiteren Entwicklungschancen dieser

jungen Menschen. Deshalb ist es für Fachkräfte umso wichtiger, Zeichen zu erkennen und sie richtig einzuordnen, Zugänge herstellen zu können und sich Hintergrundwissen darüber anzueignen, auf welche Weise diesen jungen Menschen bestmögliche Unterstützung gegeben werden können, damit sie ihre vorhandenen Ressourcen trotzdem gut entwickeln können.

Das Buch informiert u.a. umfassend und vertiefend über das Entstehen kindlicher Entwicklungs-traumatisierungen, zugrunde liegende neurobiologische Prozesse und bietet im praktischen Teil institutionelle Hilfe und Kooperationen an. Es stellt ausführlich die Praxis der Traumatherapie und -pädagogik vor und lässt es auch an vertiefenden Fallbeispielen nicht fehlen. Auch der theoretische Teil des Buches ist gut verständlich und entsprechend lesbar.

Es handelt sich um ein lebendiges und für die Praxis aber auch für die Menschen, die an dieser Problematik vertiefendes Interesse haben und verstehen lernen wollen, sehr zu empfehlendes Buch. Dies hat nicht zuletzt auch in Zeiten, in denen viele Menschen aus Kriegsgebieten geflüchtet sind und massiver Traumatisierungen erfahren mussten, einen sehr aktuellen Bezug.

Das Buch ist demzufolge nicht nur für diejenigen, die mit traumatisierten jungen Menschen im weitesten Sinne zusammenarbeiten, sehr sinnvoll, sondern auch für alle andere Interessierte unbedingt zu empfehlen.

Elke Garbe: Das kindliche Entwicklungs-trauma, Stuttgart 2015, ISBN 978-3-608-94879-0, 37,95 EUR

Werner Schipmann
VPK-Bundesverband e.V.

Mitteilungen/Informationen



Pressemitteilung

BAG Landesjugendämter unterstützt die Etablierung von bundesweit einheitlichen Verfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer

Mainz, 08.12.2015. Das derzeitige Top-Thema in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Begleitung und Unterstützung **unbegleiteter minderjähriger Ausländer**.

Die Leitungen der Landesjugendämter erörtern auf ihrer 119. Arbeitstagung in Berlin aktuelle Entwicklungen und Problemlagen, die sich für die Jugendämter und die freien Träger bei der Unterbringung und Versorgung dieser jungen Menschen ergeben. Da die zentralen Landesstellen zur bundesweiten Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen in der Regel bei den Landesjugendämtern angesiedelt sind, fand ein intensiver Austausch über die Länderkonzepte zur Umverteilung statt. Ziel ist es, auf bundesweit einheitliche Verfahren und gleiche Mindestvoraussetzungen hinzuwirken, sodass unbegleitete minderjährige Ausländer überall gleich gut versorgt und betreut werden. Deshalb wurde eine länder-

übergreifende Arbeitsgruppe aller Landesstellen eingerichtet. Sie dient als Plattform zur Klärung von Praxisfragen und zur Abstimmung des Verteilverfahrens unter den Ländern.

Die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ der BAG Landesjugendämter aus 2014 haben nach wie vor Bestand. Sie werden nun an die neue Gesetzeslage angepasst. Die Aktualisierung fokussiert sich auf die Alterseinschätzung und die Entwicklung von Kriterien, anhand derer beurteilt werden kann, wann im Rahmen der Verteilung eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die Veröffentlichung der überarbeiteten Empfehlungen ist für Frühjahr 2016 vorgesehen.

Informieren ließen sich die Landesjugendamtsleitungen über „Stadtgrenzenlos – das Portal für junge Flüchtlinge in Deutschland“ der Evangelischen Jugendhilfe Godesheim. Dieses vielversprechende Projekt unterstützt junge Flüchtlinge dabei, sich in ihrem neuen Umfeld zurecht zu finden. Es informiert in den wichtigsten Sprachen leicht verständlich darüber, wie Deutschland und die jeweilige Kommune vor Ort funktionieren. Das Projekt, das Anfang 2016 online geht, bietet damit wichtige Hilfestellungen bei der Integration zugewanderter junger Menschen. Mit entsprechender Förderung könnte es bundesweit genutzt werden. Fördermöglichkeiten von Seiten des Bundes oder der Länder sind noch auszuloten.

Ein positives Fazit wurde zu den **Aktionswochen „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“** gezogen. Mit der Ideenbörse „Junge

Flüchtlinge“ am 29. September 2015 in Münster konnte bundesweit eine medial hohe Aufmerksamkeit erzielt werden, sodass die enormen Kraftanstrengungen der Jugendämter für diese jungen Menschen in der Öffentlichkeit sichtbar wurden. Der BAG Landesjugendämter ist es gelungen, dieses Thema aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe prominent in Presse, Funk und Fernsehen zu platzieren.

Die neuesten Forschungserkenntnisse zum **Demografischen Wandel** und die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe präsentierte Dr. Ulrich Bürger vom KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg. Von 2013 bis 2060 wird der Anteil der unter 20-Jährigen bundesweit voraussichtlich um 19% sinken, gleichzeitig wird die Altersgruppe 65 und älter einen Anteil von fast 32% ausmachen. Angesichts dieser Entwicklungsdynamik werden Kinder und Familien mehr denn je ihre Belange gegenüber den berechtigten Interessen anderer Gruppierungen Geltung verschaffen müssen. Auch regional zeichnen sich enorme Unterschiede bei der Entwicklung der Zahl der 0- bis unter 20-Jährigen ab. Die Stellschrauben für die Zukunft können und müssen jetzt gezogen werden. Deshalb sind sehr viel mehr Investitionen in Kinder und Familien notwendig. Weitere Themen waren unter anderem die geplanten Reformen im SGB VIII, insbesondere die Umsetzung einer inklusiven Lösung, die Evaluation des Bundeskinderzuschutzgesetzes und die Umsetzung der EU-Jugendstrategie.

Alle Veröffentlichungen stehen unter www.bagljae.de zur Verfügung.

Missbrauchsbeauftragter startet am 15. Januar 2016 neue wissenschaftliche Begleitforschung beim bundesweiten „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ und ein zusätzliches Angebot: das „Hilfetelefon Forschung“.

Seit 2010 wurden 30.000 Gespräche am Hilfetelefon Sexueller Missbrauch geführt.

Berlin, 13.01.2016. Am 15. Januar startet die neue wissenschaftliche Begleitforschung beim **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (0800 2255530)**. Beauftragt wurde das Universitätsklinikum Ulm unter der Leitung von **Prof. Dr. Jörg M. Fegert**, der bereits die erste wissenschaftliche Begleitforschung des Hilfetelefon in den Jahren 2010/2011 unter der ersten Unabhängigen Beauftragten, Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a. D., durchgeführt hatte. Für die Qualitätssicherung und Dokumentation werden Anrufende während des Gesprächs gebeten, einige Angaben, beispielsweise zu Alter und Geschlecht sowie zum Hintergrund des Anrufs, zu machen. Diese werden von Fachkräften an den Telefonen in ein Dokumentationsraster eingetragen, sofern Betroffene dem zustimmen. Alle Angaben sind freiwillig und werden vertraulich und vollständig anonymisiert behandelt.

Johannes-Wilhelm Rörig, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: „Ich freue mich sehr, dass jetzt wieder eine Begleitforschung für das Hilfetelefon eingerichtet wurde. Sie ist eine zusätzliche und sehr wichtige Unterstützung bei der Verbesserung von Hilfen, aber auch bei Fragen der Prävention und Aufarbeitung. Durch die Ergebnisse der Begleitforschung können die Anliegen von Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften direkt in unsere Arbeit einfließen. Es ist wichtig und würde mich sehr freuen, wenn dieses Angebot umfassend genutzt wird.“

Silke Noack, Fachberatungsstelle N.I.N.A. e. V. (Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen) und fachliche Leitung des Hilfetelefon: „Das Hilfetelefon mit seiner Anonymität und Vertraulichkeit bietet einen wichtigen geschützten Rahmen, in dem sich Menschen anvertrauen können. Wir hören Betroffenen zu, unterstützen, stabilisieren und beraten und informieren über weitere Hilfs- und Beratungsangebote vor Ort. Aber auch Menschen aus dem nächsten Umfeld von Kindern können sich bei uns melden, wie Angehörige oder Lehrkräfte. Viele berichten erst einmal über ein komisches Gefühl. Damit geht man weder zur Polizei, noch zum Jugendamt. Wir geben dann eine erste fachliche Einschätzung, überdenken gemeinsam mögliche Schritte und ebnen auch hier den Weg zu den Beratungsstellen vor Ort. Wir freuen uns, dass die vielen wichtigen Anliegen und Anregungen der Anrufenden nun wieder ausgewertet werden und in die Arbeit des Beauftragten einfließen können.“

Mit der neuen wissenschaftlichen Begleitforschung startet auch ein neues telefonisches Angebot: das **Hilfetelefon Forschung (0800 4455530)**, das

sich an Betroffene und Angehörige wendet, die sich an Forschung zu belastenden Kindheitserlebnissen beteiligen möchten. Die Befragung findet anhand eines wissenschaftlich geprüften Fragenkatalogs, dem **Childhood Trauma Questionnaire (CTQ)**, statt, der in zahlreichen Studien eingesetzt wird. Diese Befragung kann auch direkt am Hilfetelefon Sexueller Missbrauch durchgeführt werden, sofern Betroffene und Angehörige im Anschluss an ihr Anliegen am CTQ teilnehmen möchten.

Prof. Jörg M. Fegert, Universitätsklinikum Ulm: „Wir haben uns entschlossen, das standardisierte, international in diesem Zusammenhang am häufigsten eingesetzte Frageinstrument, den Childhood Trauma Questionnaire, CTQ, mit aufzunehmen. Das CTQ erfasst die Häufigkeit und den Schweregrad verschiedener Misshandlungserfahrungen in Kindheit und Jugend. Diese Angaben ermöglichen es, Vergleiche mit internationalen Studien zu ziehen und somit aussagekräftigere Interpretationen unserer Daten zu erhalten. Ziel ist es, ausgehend von den Ergebnissen der Begleitforschung, Handlungsschritte zur Verbesserung der Situation Betroffener sowie zur Prävention abzuleiten.“

Am Hilfetelefon Sexueller Missbrauch und am Hilfetelefon Forschung sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachberatungsstelle N.I.N.A. tätig. Sie sind psychologisch, pädagogisch oder medizinisch ausgebildet und haben langjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung des Hilfetelefon Sexueller Missbrauch sowie die Auswertung des CTQ am Hilfetelefon Forschung werden in regelmäßigen Zwischenberichten dokumentiert und veröffentlicht werden.

SOS – Sieht die Inobhutnahme noch Land?

Krisenintervention und Inobhutnahme in der Kinder- und Jugendhilfe

– Ein Tagungsbericht –

Kerstin Landua

Steigende Fallzahlen oder Stabilisierung auf hohem Niveau und kein Ende in Sicht?

Eine Dynamik, die das Feld überrollt, aber keine wirklich neuen Handlungskonzepte?

Eine Fachpraxis, die (teilweise) überfordert ist und (weiter) nach Antworten sucht?

Zu diesen Fragen fand am 05./06. November 2015 die Fachtagung „SOS – Sieht die Inobhutnahme noch Land? Krisenintervention und Inobhutnahme in der Kinder- und Jugendhilfe“ in Berlin statt, veranstaltet von der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin. Auf dieser Veranstaltung konnten wir 160 sozialpädagogische Fachkräfte aus der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe begrüßen.

Gefühlte Realität oder empirisch belegt?

Nach der Eröffnung der Tagung hielt Dr. Jens Pothmann, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik vom Forschungsverbund DJI, einen einführenden Vortrag zum Thema: „Entwicklung der Fallzahlen der Inobhutnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe und Maßnahmen der Familiengerichte bei Gefährdungen des Kindeswohls“. Er stellte fest, dass im Verhältnis zur Zahl der jungen Menschen in Deutschland zu-

letzt in den 1970er-Jahren so viele Kinder in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht und betreut wurden wie derzeit. Dies sei Anfang der 90er-Jahre mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und seinen Zielsetzungen kein sehr wahrscheinliches Szenario gewesen. Seit 2005 ist ein erheblicher Anstieg der Inobhutnahme von 26.000 Kindern und Jugendlichen auf 48.000 im Jahr 2014 zu verzeichnen, also fast eine Verdopplung der Fallzahlen. Die Inobhutnahmen erfolgten dabei in größerem Umfang wegen festgestellter Gefährdungslagen von Kindern und weniger auf deren eigenen Wunsch. Eine Ausweitung der Inobhutnahme gab es darüber hinaus auch im Kontext von Kinderschutz und Flüchtlingshilfe mit Blick auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Insgesamt bedeute dies auch für die letzten Jahre eine Ausgabesteigerung um 82% für die Durchführung von Inobhutnahmen insgesamt. Die Bedeutung der Inobhutnahme wachse mit dem Alter, hier sind dann (auch ohne die UMF) eher Jugendliche im Fokus und dabei deutlich mehr Jungen. Zwischen 2005 und 2008 hat sich das quantitative Niveau der Fallzahlen bei den Inobhutnahmen bei den unter 6-Jährigen erhöht. Zu fragen sei hier, ob diese Art von „Fahrstuhleffekt“ mit auf die Etablierung der Frühen Hilfen und einer neuen „Kultur des Hinschauens“ zurückgeführt wer-

den kann. Ebenso gab es zumindest bis 2011 einen Anstieg im Primarbereich, was unter Umständen mit dem Ausbau von Ganztagsangeboten zusammenhängen könnte. Mit Blick auf die Art der Unterbringung bei Inobhutnahme sei erkennbar, dass Jugendliche eher in stationären Einrichtungen und jüngere Kinder eher in Familiensettings betreut werden. Bei der Dauer der Inobhutnahme werde der Faktor „Vorläufigkeit“ immer länger. Nicht nur hat sich die Kategorie „2 Wochen und länger“ im Laufe der Jahre erhöht, sondern es häufen sich auch die Fälle, in denen die Inobhutnahmen auch schon einmal ein Jahr und länger andauert. Unter 12-jährige Kinder bleiben durchschnittlich 52 Tage in Obhut, 12 bis 18jährige Jugendliche durchschnittlich 23 Tage.

Zusammengefasst bedeutet dies: „Befunde der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen für die Inobhutnahmen einen zunehmenden Bedarf an diesen Maßnahmen sowie eine gestiegene Bedeutung dieser Krisenintervention, aktuell insbesondere bezogen auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Es werden deutlich mehr Jugendliche als Kinder in Obhut genommen – auch wenn zwischenzeitlich die Zuwächse bei den Klein- und Kleinstkindern größer als bei den älteren Kindern und Jugendlichen gewesen sind und – auch bedingt durch die „Kinder-

schutzdebatte“ – die Anstiege bei Jugendlichen (scheinbar) nicht zur Kenntnis genommen worden sind.

Was veranlasst Jugendämter, Kinder in Obhut zu nehmen?

Barbara Kiefl, Leiterin der Abteilung Familie und Jugend, Jugendamt Stuttgart, nahm zu dieser Frage exemplarisch aus Sicht eines Jugendamtes Stellung. Als erstes stellte Frau Kiefl fest, dass in Stuttgart die Fallzahlen der Inobhutnahmen vom eben vorgestellten Trend abweichen, sich nicht erhöhen, sondern auf einem Niveau von ca. 100 Fällen pro Jahr stabilisieren. Damit sei Stuttgart „eine Stadt gegen den Trend“. 2014 habe es insgesamt 1.209 Fälle von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen bzw. Verdachtsfälle dazu gegeben. Diese Zahl bezieht aber die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF), von denen ca. 700 in Stuttgart leben, nicht mit ein. Es gibt in Stuttgart ein breit aufgestelltes Notaufnahmehilfe- bzw. Inobhutnahmesystem des städtischen Hilfetragers, dessen Einrichtungen aber durch den großen Zugang von UMF völlig überfüllt sind. Deshalb sei es inzwischen sehr schwierig, ein Kind aus Stuttgart dort unterzubringen. Der städtische HZE-Träger versuche jedoch mit Hochdruck, Plätze zu schaffen, so dass Anfang kommenden Jahres für die vorläufige Inobhutnahme und die Inobhutnahme von UMF eine große neue Einrichtung in Betrieb genommen werde und andere Einrichtungen wieder entlastet werden können. Momentan sei die Situation angespannt, auch mit Blick auf die beginnende Umverteilung der UMF. Für die Stuttgarter Kolleginnen und Kollegen stelle sich aber mit Blick auf die Inobhutnahme bereits länger in Stuttgart lebender Kinder und Jugendlicher weniger die Frage, was Gründe für eine Inobhutnahme

sind, sondern was es für gute (präventive) Fachkonzepte gibt, damit dieser Schritt möglichst vermeidbar ist. Diese Konzepte stellte Frau Kiefl vor und nannte hier u.a. neben dem Fachkonzept der Sozialraumorientierung die intensive Elternarbeit, den Familienrat, Pflegebereitschaftsfamilien, die Kindeschutzteam in der Kinderklinik, kontinuierliche Fortbildungen (u.a. in systemischer Beratung) sowie die seit über 10 Jahren bestehenden Beratungszentren mit multidisziplinären Teams. Wichtig sei vor allem, dass die Familien den sozialpädagogischen Fachkräften vertrauen und als oberstes Prinzip das der „Verantwortungsgemeinschaft“ gelte, denn bei einer Krise hätten alle eine Krise, nicht nur die betroffene Familie und deren Kinder. Schwierig im Hinblick auf eine Perspektivklärung werde es dann, wenn die Eltern nicht mitwirken, deshalb familiengerichtliche Verfahren notwendig werden und die Kinder länger als 6 Monate in der Inobhutnahme-Situation bleiben müssen. Gerade für sehr kleine Kinder sei dies doppelt schwierig, weil dann Bindungen zu den Bezugspersonen entstehen.

In guter Obhut? Ist das so?

Einen wissenschaftlichen Blick auf die derzeitige Situation der Inobhutnahme richtete Dr. Stefan Rücker von der Forschungsgruppe Petra in Schlüchtern. Mit Bezug auf die Zahlen von Herrn Dr. Pothmann und konstatierte Herr Dr. Rücker ebenfalls, dass ein realer Anstieg an Kindeswohlgefährdungen zu verzeichnen sei (oder aber auch mehr Möglichkeiten, Kinder zu schützen), dass die mittlere Verweildauer 30 Tage und länger betrage und die kleinsten Kinder oft am längsten in der Inobhutnahme bleiben, was bindungstheoretisch sehr schwierig sei. Damit leitete er zu der Feststellung über,

dass die Inobhutnahme kein Lebensort für Kinder und Jugendliche ist und präsentierte in diesem Kontext eigene, sehr interessante Forschungsergebnisse. Er befragte Kinder und Jugendliche, ob sie sich an ihre Gefühle in der Inobhutnahme-Einrichtung erinnern. Empirische Befunde zum Erleben dieser Kinder sind, dass Gefühle wie Traurigkeit, Hilflosigkeit und Angst dominieren. Gefragt nach ihren psychotraumatischen Belastungen in der Inobhutnahme haben viele heftige negative Affekte: Die Kinder fühlen sich schlecht! In jedem zweiten Fall gibt es depressiv-ängstliche Beschwerden sowie eine Prävalenz für Suizidgedanken bei ca. 50%. Aber auch Orientierungslosigkeit sei ein großer Faktor für eine traumatische Belastung. Leider gebe es kaum ein Screening oder Checklisten zur Erkennung dieser Belastungsfaktoren bei den betroffenen Kinder und Jugendlichen. Zur Frage: Was ist ein Trauma? sagte Herr Dr. Rücker, dass Traumata bei Kindern und Jugendlichen die elementaren psychischen Grundbedürfnisse von Bindung, Orientierung und Kontrolle, Selbstwahrnehmung erschüttern und einen zentralen Risikofaktor für die meisten Kategorien psychischer Störungen darstellen. Darüber hinaus können sich diese unbehandelt oft bis ins Erwachsenenalter und über Generationen hinweg auswirken. Insbesondere emotionaler Missbrauch und Vernachlässigung könnten sich fortsetzen. Es gebe auch hier keine Konzepte, um adäquat darauf zu reagieren und rasche Hilfe anzubieten.

Zur Frage der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und ihren Rückkehrwünschen gab es folgende Ergebnisse: In mehr als jedem zweiten Fall fühlen sich in Obhut genommene Kinder und Jugendliche nicht gut beteiligt. Die Hälfte der Kinder und Jugendlichen wollte im An-

schluss an die Inobhutnahme nicht in die Familie zurückkehren, wurde meist jedoch gegen den Wunsch zurückgeführt, obwohl dort extreme körperliche Misshandlungen stattgefunden haben! Fazit: In guter Obhut? Ja, aber es ist noch viel zu tun!

Praxisorientierte Diskussion in Kleingruppen

Sehr gut angenommen wird auf unseren Veranstaltungen eine sich anschließende praxisorientierte Diskussion der Inhalte der Einführungsreferate in moderierten Arbeitsgruppen. Hierzu hatten wir die folgenden Leitfragen definiert, den Gruppen war es selbst überlassen, auf welche dieser Fragen hier der Fokus gelegt wurde:

- Anstieg der Fallzahlen. Warum ist das so? Wie ist es bei uns?
- Gründe für die Inobhutnahme?
- Bedürfnisse der Inobhut-Genommenen?
- Zumutbare Verweildauer der Inobhutnahme. Was ist zu lang?
- Welche Fragen hat die kommunale Praxis (außerdem)?

Moderiert wurden diese Gruppen von Barbara Bütow, Martha-Muchow-Institut, Berlin, Miriam Pilz, Jugendamt Dresden, Gudrun Möller, Amt für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder), Rainer Kröger, Diakonieverbund Schweicheln, Hiddenhausen, sowie Barbara Kiefl, Jugendamt Stuttgart. Diese spiegelten im Anschluss die Einschätzungen und Befunde aus der Praxis zurück ins Plenum.

Einen (sicheren) „Landeplatz“ finden.

In „meiner“ AG wurde insbesondere der Aspekt der „*Verweildauer in der Inobhutnahme*“ diskutiert. Hierfür wurden viele Gründe aus unter-

schiedlichen Regionen genannt, u.a., dass:

- die Erstellung von Erziehungsfähigkeitsgutachten zu lange dauert (oft bis zu 3 Monate).
- passende Folgemaßnahmen fehlen (z.B. geeignete Pflegefamilien) und es deshalb viele „Wiederkehrer“ gibt.
- für (sehr) kleine Kinder keine Pflege- oder Erziehungsstellen zu finden sind.
- Pflegeeltern sich oft mit den Herkunftseltern (z.B. wenn diese psychisch krank sind) überfordert fühlen.
- Systemsprenger immer wieder in der Inobhutnahme „landen“, weil keine andere Maßnahme hilft bzw. kein anderer Träger diese Jugendlichen (mehr) aufnimmt (nicht beschulbare Kinder, Jugendliche mit Mehrfachbelastungen).
- Jugendliche kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres dort bis zur Volljährigkeit verbleiben.
- die Zuständigkeitsklärung zwischen den Jugendämtern (manchmal lange) dauert oder es Zuständigkeitswechsel in den Jugendämtern gibt.

Was wurde in den anderen AG's diskutiert? Zur Frage, *warum die Inobhutnahmezahlen steigen*, kamen folgende Erfahrungen und Interpretationen: Herausfordernde Jugendliche kommen aus einer HzE-Maßnahme in die Inobhutnahme und wieder zurück („Drehtüreffekt“ und strukturelles Problem der Jugendhilfe. Es gibt mehr Selbstmelder, z.B. bei Mädchen mit Migrationshintergrund ab 13 Jahren. Die Problemlagen in den Familien haben generell zugenommen. Und nehmen neue (unerfahrene) Mitarbeiter/innen zu schnell in Obhut? Als *Gründe für Inobhutnahme* von Kindern und Jugendlichen wurde mit Blick auf die

Eltern „Überforderung/Gewalt/Krankheit und Klinikaufenthalt/ Psychische Erkrankung/Entzug/Sucht genannt. Bei Kindern und Jugendlichen waren Gründe u.a. „Krise in stationärer Einrichtung/ gescheiterte Rückführung aus (Dauer-)Pflegefamilie zu den Herkunftseltern/Inobhutnahme als Chance für Jugendliche in Krisen als Ablösungsprozess von der Herkunftsfamilie. Wichtige *Bedürfnisse Inobhutgenommener*: Wird die Perspektive der Kinder und Jugendlichen tatsächlich geklärt? Ist bei Kleinkindern eine stationäre Unterbringung mit Schichtdienst der Betreuer/innen bedürfnisgerecht? Können Geschwisterkinder zusammenbleiben?

„*Da müssen wir was anders machen, das geht nicht anders.*“ Dieser Satz einer Teilnehmerin kann als erstes Fazit stehen. Konkret genannt wurde u.a., attraktivere Anreize für Pflegefamilien schaffen, sich konkreter damit auseinanderzusetzen, was die jeweils angemessene Verweildauer für unterschiedliche Altersgruppen ist und wann Elternarbeit beginnen sollte (gleich zu Beginn der Inobhutnahme trotz Mitarbeitermangel?). Und mit am wichtigsten: Kinder dürfen nicht orientierungslos gelassen werden.

Vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger: Erfahrungsbericht aus München

Über den „§ 42a SGB VIII – Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach Einreise – Was sieht der Gesetzgeber vor, wie geht die Praxis (bisher) damit um?“ referierten gemeinsam Caroline Rapp, Sozialreferat, Unbegleitete Minderjährige, und Dr. Jürgen Wurst, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Jugendamt der Landes-

hauptstadt München. Sie berichteten auf der Tagung über ihre weitreichenden Erfahrungen mit der Inobhutnahme, Altersfestsetzung und dem Clearingverfahren der unbegleiteten Minderjährigen. Insbesondere für Jugendämter, die gerade erst dabei sind, Strukturen aufzubauen, war dieser Vortrag eine wertvolle Hilfe. Im Plenum war beiden Referent/innen gegenüber große Wertschätzung spürbar, dass diese zusätzlich zu ihrer bereits länger andauernden hohen Arbeitsbelastung auf der Tagung diesen Erfahrungstransfer leisteten.

Frau Rapp berichtete u.a., dass 90 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen, die in sehr großer Zahl in München ankommen, 14- bis 17-jährige Jungen sind, von denen der größte Teil aus Somalia, Eritrea, Afghanistan und Syrien kommt. In München wurde im Vorgriff auf den § 42a SGB VIII und in Anbetracht der aktuellen Situation in Rosenheim und Passau bereits im Juli 2015 begonnen, die Kinder und Jugendlichen bayernweit umzuverteilen. Die meisten dieser Jugendlichen sind „Selbstmelder“ und kommen alleine in dem Ankommenszentrum für unbegleitete Minderjährige an. Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der Fallzuständigkeit des Jugendamtes München ist in den letzten zwei Jahren rasant gestiegen. Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser Trend auch im Jahr 2016 fortsetzt. Dr. Jürgen Wurst gab anschließend einen Überblick darüber, was der Gesetzgeber mit dem neuen Verfahren nach §§ 42a ff. SGB VIII beabsichtigt und wie München dies praktiziert.

Das Stadtjugendamt München hat sich nun organisatorisch mit unterschiedlichen Maßnahmen auf die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen vorbereitet. Gemeinsam

mit freien Trägern wurden 2014 innerhalb kurzer Zeit in einem Trägerverbund sogenannte „Dependancen“ der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingerichtet. Seit dem 1. April 2015 gibt es ein Sozialpädagogisches Ankommenszentrum speziell für unbegleitete Minderjährige (medizinisches Screening, Erstversorgung, Alterseinschätzung im Tandem, Inobhutnahme) mit freien Trägern. Etabliert wurde eine Fachabteilung nur für den Bereich unbegleitete Minderjährige mit den entsprechenden Aufgaben (Alterseinschätzung, Vermittlung an andere bayrische Jugendämter/Anschlusshilfen, Bestellung des Vormundes, Kostenerstattung, Hilfeflangespräche etc.). Ebenso soll dort eine Weiterentwicklung von Standards der Betreuung und Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen in enger Abstimmung mit der Heimaufsicht erfolgen. Geplant ist ab 01.11.2015 eine eigene Organisationseinheit für die Umsetzung des Verfahrens nach § 42a SGB VIII, bestehend aus Verwaltungsfachkräften, Pädagog/innen, psychologischem Dienst, Mediziner/innen und Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltungsbehörde.

Erste Erfahrungswerte sind laut Dr. Jürgen Wurst die schnelle Weitervermittlung aus den Ankommenszentren München, da diese eine kurze Verweildauer und Vermeidung von Rückkehren bewirkt und dass insgesamt ein Bewusstsein für diese bundesweite Aufgabe geschaffen wurde. „Am Anfang sprachen die anderen Jugendämter stets von ‚euren‘ Jugendlichen. Darüber gab es manche Reibereien und Streitigkeiten mit den Landratsämtern. Relativ schnell hat sich das Bewusstsein durchgesetzt, dass es sich nicht um die Jugendlichen der Stadt München handelt, sondern es sind die Jugendlichen, die nach Deutschland kom-

men und für die alle gleichermaßen verantwortlich sind. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.“ Die Bewältigung dieser Aufgaben wäre nicht so gut gelungen, wenn es einerseits nicht diesen großen politischen Rückhalt gegeben hätte und andererseits nicht einen sehr unkomplizierten Umgang mit der Trägerlandschaft in München, aus dem ein großes solidarisches Miteinander entstanden ist.

Darüber reden wir gleich ...

Der zweite Tag begann mit Kurzvorstellung der „Best-Practice-AGs“ im Plenum durch die Moderator/innen. Zur Wahl standen folgende sechs Arbeitsgruppen:

- Task-Force „Inobhutnahme“ – Wenn am Wochenende oder nachts was passiert ...
- „Kinderkrise“ – Inobhutnahme von Kleinstkindern
- „Krisenintervention“. Erkennen und Umgang mit Trauma und selbstschädigenden Verhalten von Kindern und Jugendlichen in der Inobhutnahme-Einrichtung/Partizipation
- Inobhutnahme von Flüchtlingskindern. Inobhutnahme, Altersfeststellung, Clearing bei UMA
- Kultur- und religionssensibler Umgang bei Inobhutnahme. Worauf muss der Notdienst vorbereitet sein?
- Runder Tisch „Inobhutnahme“ als offener Erfahrungsaustausch

Exemplarisch und wegen der besonderen Aktualität des Themas hier noch ein kurzes Blitzlicht auf Karlsruhe. Stephan Weismann, Gruppenleiter einer Bezirksgruppe des Sozialen Dienstes für die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA), Karlsruhe, gestaltete die *Arbeitsgruppe zur „Inobhutnahme von Flüchtlingskindern“*, die sich

auch **mit den Aspekten Altersfeststellung und Clearing** auseinandersetzt. Auch im Jugendamt Karlsruhe liegen hierzu ebenfalls viele Erfahrungswerte vor. 6 Mitarbeiter/innen im Jugendamt befassen sich mit Flüchtlingskindern. Für 2015 rechnet man mit ca. 1.000 Inobhutnahmen, die von Karlsruhe aus landesweit verteilt werden. Intensiv wurde in dieser Arbeitsgruppe über die Frage und das Verfahren der Altersfestsetzung der ankommenden Flüchtlinge diskutiert. In Karlsruhe geschieht diese Alterseinschätzung mit Hilfe eines Fragebogens und einer qualifizierten Inaugenscheinnahme. Hierbei wurden bisher 60% der Jugendlichen als minderjährig eingeschätzt,

Alterseinschätzung mit Hilfe eines Fragebogens und qualifizierter Inaugenscheinnahme

40% als volljährig. Letztere werden dann an die Sozialberatung verwiesen. Einer Feststellung des Alters mit medizinischen Verfahren stehen die Karlsruher Kollegen eher kritisch gegenüber, da nachgewiesenermaßen hier eine Spanne von 1,5 Jahren auftreten kann und nicht nur das medizinische, sondern auch das soziale Alter berücksichtigt werden sollte. Es gelte das Prinzip: Im Zweifel für den Minderjährigen, da sich sonst seine Startbedingungen in Deutschland erheblich verschlechtern könnten. Weitere Fragen waren, auf welcher Grundlage eine Entscheidung für oder gegen eine Unterbringung von UMF bei Bekannten und Verwandten erfolgt, wie mit der Bestellung eines Amtsvormundes umgegangen wird und welche Kriterien der „Verteilbarkeit“ für Jugendliche es gibt. Faktoren für eine erfolgreiche Bewäl-

tigung all dieser Aufgaben sind nach Auffassung von Herrn Weismann u.a. neben der langjährigen Erfahrung im Bereich der UMA und einer pragmatischen und kreativer Vorgehensweise, die Verantwortung anzunehmen, „mit den freien Trägern und anderen Kooperationspartnern (JGH, Suchtberatungsstellen, Polizei) partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, Inobhutnahmestellen und Wohngruppen frühzeitig und stetig auszubauen, sich fachlich auszutauschen sowie eine positive und offensive Öffentlichkeitsarbeit.“

Mit dem Blick einer Familienrichterin ...

... auf die Praxis der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sprach Dr. Jessica Kriewald, Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main, darüber, welchen Handlungsbedarf es aus familienrichterlicher Sicht gibt. Zunächst verdeutlichte sie aber, wann das Gericht überhaupt „ins Spiel kommt“, wie der Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens aussieht und was der Entscheidungsmaßstab für Inobhutnahme ist, um anschließend Schlussfolgerungen für die Zusammenarbeit zu ziehen. Letztere sollen hier abschließend stichpunktartig vorgestellt werden. Als wichtigste Voraussetzung nannte Frau Dr. Kriewald die Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Gericht, die folgende Kriterien erfüllen sollte:

- Oberstes gemeinsames Ziel ist und bleibt ein effektiver Kinderschutz
- Eigenständige Verantwortungsbereiche von Jugendamt und Gericht unter Beachtung des gesetzlichen Richtervorbehalts; Keine „Fraternisierung“
- Kenntnis von der Arbeits- und Denkweise der jeweils anderen Profession.

Eine Unterstützung des Gerichts bei einer möglichst schnellen Klärung der Lebensperspektive des Kindes sollte auf der Mitteilung aller für die Gefährdungseinschätzung des Jugendamts relevanten Tatsachen (d.h., konkreter Tatsachen, nicht nur eine „Zusammenfassung“ oder Wertung), der Quellen sowie der Übersendung von Hilfeplänen, Berichten der Helfer und Betreuungspersonen und Arztberichten beruhen. Denn: Das Jugendamt ist der wichtigste Tatsachenlieferant, um eine gute Entscheidung im Interesse des Kindes zu treffen.

*Kerstin Landua
Leiterin der Arbeitsgruppe
Fachtagungen Jugendhilfe im Difu
Kontakt: landua@difu.de*

Zur Konstanten des SGB VIII gehört die Veränderung: Neue Perspektiven + alte Widersprüche bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

– Ein Tagungsbericht –

Kerstin Landua

Am 08. und 09. Oktober 2015 fand die Tagung „Zukunftsorientierte Hilfen zur Erziehung zwischen Einzelfallhilfe und Lebensweltorientierung“ im Centre Française in Berlin statt, die von der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik veranstaltet wurde. Ziel der Tagung war eine konstruktive Auseinandersetzung mit der derzeitigen Praxis der Hilfen zur Erziehung, da sich die kommunale Praxis kontinuierlich weiterentwickelt. Es wurden (neue) kommunale Lösungsansätze im Bereich der Hilfen zur Erziehung vorgestellt und intensiv diskutiert.

Aktueller Veränderungsbedarf des SGB VIII in Bezug auf die Hilfen zur Erziehung?

Die Tagung begann mit einem Vortrag von Gila Schindler, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht, Sojura Kanzlei für soziale Sicherheit in Heidelberg, zum Thema: „Passiert, was jetzt passieren muss? Aktueller Veränderungsbedarf des SGB VIII in Bezug auf die Hilfen zur Erziehung“. Auch wenn sich ihrer Erfahrung nach Menschen, die spannende und interessante Angebote für Kinder und Jugendliche entwickeln, nicht oder nur wenig für Finanzierungsgrundlagen begeistern können, stellen ihres Erachtens gerade die Themen der Finanzierung, des

Leistungsrechts und der Zuständigkeiten eine unverzichtbare Basis für die Umsetzung der fachlichen, pädagogischen und innovativen Überlegungen in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Anliegen von Frau Schindler war es, die aktuellen Grundlagen für die Angebote darzustellen, die sozialräumlich und präventiv orientiert sind bzw. sich in diese Richtung entwickeln, und dabei auf Hindernisse und auch Möglichkeiten, die es auszunutzen gilt, hinzuweisen. Es wurde in letzter Zeit heftig darüber diskutiert, ob die Weiterentwicklung der HzE mit Einschränkungen der Rechtsansprüche einhergeht. Dies sei glücklicherweise bisher nicht geplant. Frau Schindler stellte in ihrem Vortrag unterschiedliche Möglichkeiten der Finanzierung von HzE-Leistungen vor. Insbesondere das sogenannte „hinkende Jugendhilfedreieck“ wurde im weiteren Verlauf der Tagungen in den Diskussionen als interessante und weiterentwicklungswürdige Variante diskutiert.

Wo ist der Geist des SGB VIII geblieben? und andere Fragen, die gestellt wurden ...

In der folgenden Plenumsdiskussion ging es u.a. um die Frage, wo der Geist des SGB VIII geblieben sei. Diese wurde von Bruno Pfeifle, Jugendamtsleiter in Stuttgart, der diese Tagung auch moderierte,

aufgeworfen. Seiner Meinung nach könne es unter den momentanen Bedingungen nicht darauf hinauslaufen, allein mit juristischen und finanztechnischen Spitzfindigkeiten zu agieren. Der § 78a ff. sei eine gute fachliche Weiterentwicklung im SGB VIII. Entscheidend sei zunächst immer die Frage, was erreicht werden soll. Das bedeute, bevor Finanzierungsfragen diskutiert werden, inhaltliche Prämissen zu setzen und zu klären, was daraus für die Angebotsausgestaltung folgt. Eingeschlossen die Frage: Was ist ein Sozialraum? Dies sei eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und deren fachlicher Angebote. Bedenklich sei, (zu) vieles über Einzelfallhilfen zu finanzieren und Kinder damit auch ein Stück weit zu pathologisieren. Es müsse mehr in regelstrukturelle Angebote investiert werden. Prof. Dr. Christian Schrappert teilte diese Auffassung und machte deutlich, dass das SGB VIII ein Leistungsgesetz ist, bei dem Bürger/innen Anspruch auf Hilfe haben. Dies ist ein großer historischer Fortschritt! Das Konzept der Sozialraumorientierung sei nicht erfunden worden, um Geld zu sparen, sondern um auf komplexe Lebenslagen reagieren zu können. Matthias Heintz vom Bündnis Kinder- und Jugendhilfe vertrat die Auffassung, dass die Architektur des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

alles enthalte, um auch die neuen Anforderungen zu bewältigen. Dies sei auch eine Frage der Selbstdefinition der eigenen Aufgaben. Prof. Dr. Reinhard Wiesner fragte im Rahmen dieser Diskussion nach, ob es nicht zielführend sei, wenn „wir“ mehr miteinander über Bedarfs- als Angebotsorientierung reden. In Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung der sozialpädagogischen Fachkräfte wurde in weiteren Diskussionen im Tagungsverlauf klar formuliert, dass diese soziale Sicherheit brauchen (und keine prekären Beschäftigungsverhältnisse), um ihre Arbeitsauftrag professionell wahrnehmen zu können, langfristig Beziehungsarbeit zu leisten und Menschen geschützt begleiten zu können.

Wir haben uns auf den Weg gemacht ...

Über den Stand der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in der Praxis berichteten Kolleginnen und Kollegen aus den Jugendämtern Münster, Hamburg und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark.

... in Münster

Einen Einblick in die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung im Jugendamt Münster gab Sven Werk, Fachcontroller, Jugendamt der Stadt Münster. Sein Credo lautete „Jugendhilfe als Ganzes gestalten!“ Diese Strategie verfolge das Jugendamt Münster konsequent seit 2006. Was heute sichtbar sei, ist Ergebnis jahrelanger nachhaltiger Arbeit. In Münster gibt es ein gesamtstädtisches Präventionsverständnis in Bezug auf die 0- bis 21-jährigen Kinder und Jugendlichen, untersetzt mit Präventionsmaximen und verbindlichen Präventionsketten, z.B. zur Verhinderung von Kinderarmut. Wichtiger Bestandteil der städtischen Gesamtstrategie sind die Regelangebote

sowie eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung und eine gut funktionierende Kommunikation aller beteiligten Partner. Der konsequente Ansatz „Vom Kind aus denken“ habe Auswirkungen auf die Anforderungen an die Hilfen zur Erziehung. Als noch offene Punkte für die Weiterentwicklung in Münster nannte er die Steigerung von Wirksamkeit und Effizienz des Mitteleinsatzes der erzieherischen Hilfen, Herstellung von Rechtssicherheit beim systematischen Zusammenwirken von Regelangeboten, sozialräumlicher Arbeit und Strukturen mit den erzieherischen Hilfen und bei deren Finanzierung sowie die Entwicklung gesetzlicher Vorgaben für eine verbindliche Kooperation anderer Systeme mit der Jugendhilfe.

... in Hamburg-Eimsbüttel

Über die fachliche Weiterentwicklung in Hamburg-Eimsbüttel sprach Holger Requardt, Leiter des Fachamtes Jugend- und Familienhilfe Eimsbüttel, Hamburg. Er stellte zunächst fest, dass die sozialräumlichen Hilfen und Angebote (SHA), die die Stadt Hamburg im Jahr 2011 als Weiterentwicklungsinitiative der Jugendhilfe und damit auch als Impuls zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung initiiert hat, nicht als Konkurrenzangebot zu den Hilfen zur Erziehung bzw. der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu sehen sind. Da diese auch über Hamburg hinaus Beachtung finden, war es uns als Veranstalter wichtig, etwas über die gegenwärtige Praxis und die Erfahrungswerte aus einem der sieben Jugendämter in Hamburg zu hören. Geschaffen werden sollten u.a. „Orte verlässlicher Begegnung“. Folgende Grundsätze und Ziele werden mit der Umsetzung der SHA in Eimsbüttel verfolgt: Mehr Menschen sollen vom Hilfesystem profitieren; offene Zugänge, kurze Wege zur

Hilfe; Hilfen sollen frühzeitig einsetzen und präventiv wirksam sein; Kinderschutz wird gesichert; erweiterte Handlungsoptionen des ASD sowie eine Infrastruktur, die Familien und der ASD für Familien intensiv nutzen können. In den vergangenen 3 Jahren wurden hierfür zwei Modelle entwickelt, die in ihrer Ausprägung zwar sehr unterschiedlich sein können, aber eine vergleichbare Struktur haben: „Treffpunkt und Beratung im Quartier“ sowie „Schule als Bezugspunkt“. Hierfür stellte Herr Requardt Beispiele vor und erläuterte die Gelingensbedingungen, wie z.B. die aktive Beteiligung der Fachkräfte des ASD, Anpassung der Organisationsstrukturen, die Zusammenarbeit vieler unterschiedlicher Träger, Refinanzierung erbrachter Leistungen. Das Fazit von Herrn Requardt vor diesem Erfahrungshintergrund: „Die Jugendhilfe in Teilbereiche zu zergliedern und jeweils separat zu betrachten, verschenkt ein großes Entwicklungspotenzial.“

... im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Wie sich die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung im Jugendamt des Landkreises Potsdam Mittelmark gestaltet, berichteten Bodo Rudolph, Leiter des Jugendamtes, und Anna Mokrzki, Sozialarbeiterin. Sie erinnerten zu Beginn daran, dass sich die Kinder und Jugendhilfe in einem Landkreis insofern von der in Städten unterscheidet, als sie zwei Ebenen angegliedert ist – der Landkreisebene und der kommunalen Ebene – und es auch Ämter mit politisch eigenständigen, amtsangehörigen Städten und Gemeinden gibt. Mit dieser Ebene müsse zusammengearbeitet werden. Die Ideen für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung unterliegen dabei einem Zeithorizont bis 2022, so ist das Leit-

bild des Jugendamtes angelegt. Dieses hänge mit einem strategischen Steuerungskreislauf zusammen, mit dem den Vorstellungen der KGSt gefolgt wird. Vorteilhaft dabei sei, dass dafür bei „von der Politik“ genehmigten Planungen auch die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. Was hat nun aber der Landkreis Potsdam-Mittelmark, was andere Jugendämter (vielleicht) nicht haben? Einen „Sozialraumvertrag“, Sozialraumkonferenzen mit Kinder und Jugendlichen, die zunehmende Bedeutung erlangen und viele kreative Maßnahmen zur Teamstärkung. Wir haben im Plenum viel über die derzeitige Praxis der HzE im Jugendamt gehört, es wurden aber auch interessante Ideen für die Weiterentwicklung des SGB VIII vorgebracht, die exemplarisch für dieses Jugendamt stehen und sicher ebenso von großem Interesse sind. Als ausbaufähig wurden u.a. folgende Ansätze vorgestellt:

- „Ausbau des sozialräumlichen Ansatzes im § 27 Absatz 2 SGB VIII,
- Verstärkung sozialräumlicher Akzente in den §§ 28 ff. SGB VIII),
- Ausbau der Bedarfsorientierung – Hilfen zur Erziehung stärker an Angebote der Prävention anknüpfen (§ 16 SGB VIII),
- Bedeutung von § 37 Absatz 1 SGB VIII verstärken,
- Begrifflichkeit der „Hilfe“ überdenken! Begriff fördert sehr stark den Anspruch, dass andere etwas tun sollen. Selbstorganisation muss in den Fokus!
- Kinder- und Jugendbeteiligung im Sozialraum verstärken.

„In den einzelnen Hilfeformen sollte eine Verstärkung sozialräumlicher Ansätze sowie eine stärkere Öffnung zu präventiven Angeboten stattfinden, in der Weise, dass das SGB VIII selbst Ideen dazu implementiert und indiziert, quer zu denken.“

Auch kleine Schritte führen zum Ziel. Erfahrungswerte unter Kolleg/innen ...

Nach der Vorstellung dieser kommunalen Praxisbeispiele folgte eine moderierte und offene Diskussion in kleinen Arbeitsgruppen zu folgenden Leitfragen: Wie reflektiert die Praxis den Veränderungsbedarf des SGB VIII? Welche Rahmenbedingungen braucht das Jugendamt: fachlich, rechtlich, finanziell bei der Kooperation mit freien Trägern und Regeleinrichtungen sowie der Beteiligung von Politik? Was sind die zentralen Gelingensbedingungen für Veränderung? Dieser ergebnisoffene Austausch war dazu gedacht, unter Fachkolleg/innen die bisherige HzE-Praxis zu reflektieren, über alte und neue Entwicklungen, Probleme und Herausforderungen und deren Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren, und wurde intensiv von den Teilnehmenden genutzt. Ebenso wie die Arbeitsgruppen am zweiten Tag, in denen kommunale Beispiele in Bezug auf die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung anhand biografischer Verläufe diskutiert werden konnten.

Hier gab es folgende Angebote:

- „*Schau mal, wie Dein Baby spricht*“: *Von der Elternbildung zur HzE im Landkreis Euskirchen*
- „*Was Hänschen lernt, muss Hans nimmer lernen!*“ *Prävention durch Kita-Sozialarbeit!? im Jugendamt Bochum*
- „*Wenn Erzieher/innen, Psycholog/innen, Ärzt/innen und Sozialpädagog/innen gemeinsame Sache machen*“: *Eltern-Kind-Zentren in Mannheim*
- „*Und es geht doch?!*“ *Regionale Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe in Hamburg*
- „*Teilhabe ermöglichen, Überforderung vermeiden*“ – *Modellprojekt eines inklusiven Förder- und*

Betreuungsangebots an Münchener Schulen auf der Grundlage von § 35a SGB VIII i. V.m. §§ 11 und 13 SGB VIII

- „*Lernen, auf eigenen Füßen zu stehen ...*“ *Hilfen zur Verselbstständigung Jugendlicher in Leipzig.*

Laut gedacht von ...

Der zweite Arbeitstag begann im Plenum mit einem subjektivem Statement von Rainer Kröger, Vorstandsvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe – AFET e.V. und Leiter des Diakonieverbundes Schweicheln, zum Thema: „Erfahrungen und Sichtweisen freier Träger zum Veränderungsbedarf im SGB VIII“. Herr Kröger gestaltete seinen Vortrag aus zwei Blickrichtungen und referierte zunächst aus seiner Sicht über inhaltliche Veränderungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten und anschließend über die damit verbundenen finanziellen und rechtlichen Bedingungen. In Bezug auf die inhaltlichen Fragen stellt er fest, dass Schule und Kita im Bewusstsein der Bevölkerung einen enormen Bedeutungszuwachs erlangt haben. Dem müsse auch mit der Bereitstellung von Regelangeboten Rechnung getragen werden. Kita und auch Schule seien eine wichtige Ressource für die HzE-Arbeit und für Kinder sei es für ihre Entwicklung von großem Vorteil, wenn sie in diesen beiden Einrichtungen Personalkontinuität erleben. Er stellte hierzu sechs sehr interessante und in der Taugungsdokumentation nachzulesende Beispiele neuer HzE-Angebote mit kreativen Lösungen und konstruktiven Kooperationen vor.

Aus finanziellem und juristischem Blickwinkel sei die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung oft ein „Deal“ zwischen Jugendamt und freiem Träger, wobei das finanzielle Risiko hier eher beim freien Träger

liege. Eine besondere Herausforderung liege in dem Umstand, dass viele neue Angebote nicht ausreichend durchfinanziert sind. Gebraucht würden in der Regel Quersubventionen oder aber sogenannte „neutrale Mittel“ (idR aus Zinserträgen und Rücklagen des Trägers). In der jüngsten Vergangenheit würden nun diese neutralen Mittel vor allem durch geringe Zinserträge kaum mehr zur Verfügung stehen. Diese konnten aber in der Vergangenheit oft für neue kreative Projekte und Ansätze genutzt werden. Auch deshalb gebe es eine zunehmende Debatte um Stiftungsfinanzierung. Dies sei eine wachsende „Szene“, allerdings mit dem Anspruch, eigenständig Politik zu betreiben. Eine zentrale Forderung der freien Träger sei deshalb, dass Angebote voll refinanziert werden müssen. So dürfe z.B. auch die Fachleistungsstunde nicht von Jugendämtern als Kostensenkungs- oder Einsparungsinstrument verstanden werden, „an deren Schraube man immer weiter drehen könne“. Dies führe sonst dazu, nicht mehr genügend Personal für den Bereich der „SPFH“ zu finden. Zudem sei eine Entwicklung in der Praxis zu beobachten, Hilfen zur Erziehung ohne die Jugendämter anzubieten, z.B. in Berlin-Neukölln, dort gibt es das Angebot des Familienrats in Familienzentren. Auch über den Zugang zu einer solchen Hilfe müsse nachgedacht und diskutiert werden.

Neue Perspektiven – alte Widersprüche

Den Abschlussvortrag: „... und wohin sollen Hilfen zur Erziehung weiter entwickelt werden? Neue Perspektiven und alte Widersprüche“ hielt Prof. Dr. Christian Schraper, Erziehungswissenschaftler, Universität Koblenz-Landau. Er benannte als neue Perspektiven:

- a) Die geplante Einführung eines Rechts auf Entwicklung und Teilhabe statt des Erziehungsrechts (für Eltern) sei revolutionär, da dies einen Perspektivwechsel bedeutet und dies ein eigenständiges Grundrecht definiert, das das Kind in den Mittelpunkt stellt.
- b) Sozialraumorientiert statt problemzentriert! Dies führe nicht zwangsläufig zu einer Aushöhlung von Rechtsansprüchen so wie der Anspruch auf HzE nicht automatisch zu einer bedarfsgerichteten Hilfe führt. Subjektives Recht darf nicht aufgegeben werden. Wichtig sei es Selbstorganisation zu stärken, Unsicherheiten auszugleichen und vor Gefährdungen zu schützen.
- c) Inkludierend statt exkludierend! Die Große Lösung ist seit 1991 ein Thema. Diese Debatte wurde im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention neu entfacht.
- d) Vielfältig kooperierend statt selbstbezüglich abgrenzen.
- e) Kostenbewusst statt Kostendiktat, d.h., es muss über Geld geredet werden dürfen, denn Kinder- und Jugendhilfe ist ein professionelles Arbeitsfeld mit professionellen Fachkräften.

Als alte Widersprüche charakterisierte Prof. Schraper folgende:

- a) Probleme bei der Gestaltung von Zu- und Abgängen von Familien. Erst festgestellte Defizite rechtfertigen eine Hilfe, d.h., die Leistungsberechtigung muss überprüft werden. „Normalität“ muss daher geschützt werden.
- b) Kinder und Eltern sind mehr als zu prüfende Leistungsbezieher – sie sollten als (zufriedene) Kunden betrachtet werden. Bisher sind die HzE aber mehr von Kontrolle als von Hilfe geprägt. Und es gibt oft Fachlichkeit nach Kassenlage.

- c) Der rote Faden kindlicher Entwicklung: Erfolgreich gemeisterte Übergänge sowie Bildungserfolg in der Schule als „Eintrittskarte in die Welt des Lebens“ „als Messlatte, ob die Kinder- und Jugendhilfe den Kindern das zur Verfügung gestellt hat, was sie brauchen“.

Um diese alten Widersprüche aufzulösen, sei es wichtig:

- als Sozialpädagogische Fachkräfte den konsequent anderen Blick zu wagen. Nicht den pathologischen Blick.
- Kinder müssen lernen, dass sie sich auf Erwachsene verlassen können.
- dafür sorgen, dass Kinder und Eltern mit dem Jugendamt zufrieden sind.
- rechtzeitige und respektvolle Hilfe, die hilft.
- Transparenz der Verfahren.
- Wirksamkeit von Leistungen und Interventionen.

Zusammengefasst: Jugendämter sind Monopolisten, sie haben deshalb die besondere Verpflichtung, ihre Kunden zufrieden zu stellen. Dafür braucht es zufriedenstellendes Personal. Und das bedeutet: „Nicht nur tun, was wir wissen, sondern wissen, was wir tun!“

Kerstin Landua
Leiterin der Arbeitsgruppe
Fachtagungen Jugendhilfe
im Deutschen Institut für Urbanistik
Kontakt: landua@difu.de

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

Schutz für unbegleitete Minderjährige

Unter den Flüchtlingen sind zahlreiche Minderjährige, die ohne ihre Familien nach Deutschland gekommen sind. Wie der Staat Sorge dafür trägt, dass sie dem Kindeswohl entsprechend untergebracht und betreut werden, berichtete Bundesfamilienministerin Schwesig. Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Familien aus ihren Herkunftsländern nach Deutschland kommen, sind in besonderer Weise auf die Fürsorge des Staates angewiesen. Um den Schutz der Minderjährigen zu gewährleisten, tritt der Staat an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Neues Gesetz seit 1. November in Kraft

Um eine gute Betreuung und Versorgung zu gewährleisten, hat die Bundesregierung ein Gesetz beschlossen, das Anfang November in Kraft trat. Ziel ist es, den besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger durch eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht gerecht zu werden. Mit dem Gesetz besteht nun die Möglichkeit, die Kinder und Jugendlichen bundesweit zu verteilen.

Einzelne Kommunen werden so entlastet.

Bis Anfang November war das Jugendamt zu deren Aufnahme und Unterbringung verpflichtet, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wurde.

Betroffen waren vor allem die Jugendämter, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten lagen. Einige Kommunen waren aufgrund

der zunehmenden Zahl an Minderjährigen, die unbegleitet nach Deutschland kamen, stark belastet. Mancherorts waren die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert oder nicht mehr möglich war.

Seit Anfang November sind gut 15.000 unbegleitete Kinder und Jugendliche nach Deutschland eingereist. Sie befinden sich noch in Obhut der Jugendämter. Rund ein Fünftel von ihnen wurde – gemäß des neuen Gesetzes – auf ein anderes Bundesland verteilt. Mit den „Altfällen“, also den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die bereits vor dem 1. November eingereist sind, befinden sich damit insgesamt rund 57.000 unbegleitete Minderjährige in der Obhut der Kinder- und Jugendhilfe.

Wie hilft der Bund?

Der Bund unterstützt die Kommunen bei ihrer wichtigen Arbeit: mit 350 Millionen Euro jährlich beteiligt er sich an den Kosten.

Zusätzlich unterstützt das Programm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ Kommunen durch sechs regionale Servicebüros. Diese bieten beispielsweise Beratung und Qualifizierung für Mitarbeiter der Kommunen. Außerdem helfen sie, lokale Bündnisse aus Behörden, Vereinen sowie Bildungs- und Flüchtlingseinrichtungen zu bilden. Das Programm läuft vier Jahre und ist mit zwölf Millionen Euro ausgestattet.

Zudem plant das Bundesfamilienministerium im nächsten Jahr ein bundesweites Gastfamilienprojekt. Für einen Teil der Kinder

und Jugendlichen sind Gastfamilien genau der richtige Ort: Sie geben ein Zuhause, Geborgenheit und helfen, in Deutschland Fuß zu fassen. Das geplante Projekt sieht Konzepte vor, wie Gastfamilien und ehrenamtliche Vormünder gewonnen und qualifiziert werden können. Damit diese gut begleitet werden können, müssen auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe fortgebildet und auf ihre neue Aufgabe vorbereitet werden. Auch das soll das Projekt leisten.

Laut UN-Kinderrechtskonvention haben die minderjährigen Flüchtlinge ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden. Anders als erwachsene Flüchtlinge werden sie in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland waren 2014 überwiegend Jugendliche, die bald die Volljährigkeit erreichten: 70 Prozent waren 16 oder 17 Jahre alt. Allerdings ist die Tendenz festzustellen, dass die unbegleiteten Minderjährigen jünger werden. Fast 90 Prozent waren männlich. Die Herkunftsländer sind Afghanistan, Syrien, Eritrea und Somalia.

BMFSFJ Internetredaktion,
Pressemitteilung vom
16.12.2015

„Jedes Kind hat ein Recht darauf, gut und sicher aufzuwachsen.“

Kabinett beschließt Bericht zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Das Bundeskabinett hat den Bericht zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes beschlossen. Insgesamt zeigt die Evaluierung, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2012 viel für den Schutz von Kindern erreicht wurde. Gleichzeitig wird deutlich, dass weitere Verbesserungen im Kinderschutz notwendig sind. „Jedes Kind hat ein Recht darauf, gut und sicher aufzuwachsen. Leider sieht die Realität auch in Deutschland manchmal anders aus“, sagt Bundesjugendministerin Manuela Schwesig. „Das Bundeskinderschutzgesetz war ein sehr wichtiger Schritt für die Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland. Durch das Gesetz wurden die Rechte von Kindern und Jugendlichen insgesamt gestärkt.“

Folgende Evaluationsergebnisse zeigen, dass der Kinderschutz in Deutschland grundsätzlich wirksam und verlässlich ist:

- * Die Vernetzung der wichtigen Akteure im Kinderschutz funktioniert gut.
- * Hausbesuche werden flächendeckend zur Einschätzung von Gefährdungslagen durchgeführt.
- * Jugendämter informieren sich gegenseitig verstärkt über Hinweise zu Kindeswohlgefährdungen.
- * Aufgrund von einschlägigen Eintragungen im Führungszeugnis werden schätzungsweise jährlich

ca. 100 Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen.

- * Eltern, schwangere Frauen und werdende Väter werden verstärkt über Hilfs- und Beratungsangebote informiert.
- * Werdende und junge Eltern werden von den Angeboten der Frühen Hilfen erreicht – z.B. durch den Einsatz von Familienhebammen oder durch Elternbegleiter.

„Mit den Angeboten der Frühen Hilfen finden Familien, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden und sich im Alltag überfordert fühlen, einfach Hilfe. Deshalb werden wir die Kommunen in Zukunft dauerhaft mit 51 Millionen Euro jährlich finanziell unterstützen. Kinderschutz darf nicht von der Kassenlage der Kommunen abhängen“, so die Ministerin. Das Bundesfamilienministerium stärkt mit der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen“ seit 2012 den Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen. Hierfür stellte der Bund im Jahr 2012 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 51 Millionen Euro zur Verfügung. Ab 2016 werden die Frühen Hilfen dauerhaft in Höhe von 51 Millionen Euro jährlich durch einen Fonds gefördert. „Die Evaluationsergebnisse zeigen aber auch, dass an einigen Stellen nachgebessert werden muss. Das Gesetz hat wesentliche Schwachstellen im Kinderschutz beseitigt, für einen umfassenden Kinderschutz gibt es aber noch viel zu tun“, erklärt Manuela Schwesig.

Verbesserungsbedarf besteht an folgenden Stellen:

- * Die Befugnisnorm, die es Berufsgeheimnisträgern erlaubt, das Jugendamt unter bestimmten Bedingungen über Gefährdungen

des Wohls eines Kindes zu informieren, müssen verständlicher formuliert werden. Damit zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte sie besser anwenden können.

- * Ärztinnen und Ärzte, die dem Jugendamt in Verdachtsfällen Daten übermitteln, wollen auch ein „Feedback“, wie es mit dem Kind weitergeht. Das soll ermöglicht werden.
- * Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche müssen weiter gestärkt werden. Daher soll geprüft werden, in welcher Form externe und unabhängige Stellen – Ombudsstellen – geschaffen werden können.
- * Es reicht nicht aus, nur die Jugendämter und ihre Einrichtungen, zur Qualitätsentwicklung zu verpflichten – auch die freien Träger werden daher in diese Aufgabe mit eingebunden.
- * Pflegekinder und ihre Familien müssen gestärkt werden. Vor allem bei Dauerpflegeverhältnissen gilt es zu prüfen, wie in den gesetzlichen Regelungen mehr Stabilität der Familiensituation sichergestellt werden kann.
- * Jugendämtern und Trägern sollte die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ermöglicht werden, um die Handhabung in der Praxis zu erleichtern.
- * Die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen sollte weiter verbessert werden.

Das Bundeskinderschutzgesetz geht von einem weiten Verständnis von Kinderschutz aus. Notwendige Verbesserungen können sich daher nicht nur auf punktuelle Veränderungen beschränken. Es geht darum, Kinder und Jugendliche insgesamt zu stärken und den Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe zu richten. Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig

kündigt an: „Ich werde mit einer Gesamtreform der Kinder- und Jugendhilfe das Kind und seine Bedürfnisse noch stärker in den Fokus rücken.“

Bundesjugendministerin Schwesig wird 2016 das Gesetzesvorhaben zur Gesamtreform der Kinder- und Jugendhilfe auf den Weg bringen. Ziel ist es, die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem weiterzuentwickeln, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter einem Dach zusammenführt.

BMFSFJ Pressemitteilung vom 09.12.2015

Weitere Beteiligung am ergänzenden Hilfesystem für die Betroffenen sexuellen Missbrauchs

Auch Bayern und Brandenburg übernehmen Verantwortung

Bayern und Brandenburg beteiligen sich nun als achtens und neuntes Bundesland ebenfalls am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs im staatlichen Bereich. Sie unterzeichneten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Frauen, Familie, Senioren und Jugend (BMFSFJ).

Bundesfamilienministerin Schwesig zeigte sich erfreut. „Das ist ein wichtiges Signal, dass nun auch Bayern und Brandenburg das Ergänzende Hilfesystem im staatlichen Bereich umsetzen – das ist konsequent und richtig. Mir ist es wichtig, dass den Betroffenen sexuellen Missbrauchs schnell und unbürokratisch geholfen wird, um ihre Leiden zu mildern.“

Bisher beteiligen sich Berlin, Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, das Saarland und Hamburg am Ergänzenden Hilfesystem. Auch die anderen Bundesländer haben bereits ihre Bereitschaft signalisiert, ebenfalls das EHS umzusetzen. Bundesministerin Schwesig appellierte an sie: „Es darf keine Unterschiede zwischen den Bundesländern geben, das sind wir den Betroffenen schuldig. Denn nur so kann ihnen in diesem Rahmen flächendeckend geholfen werden. Jetzt ist es an den restlichen Bundesländern, ihrer Verantwortung als Arbeitgeber gegenüber den Betroffenen sexuellen Missbrauchs gerecht zu werden.“

Das EHS im staatlichen Bereich wird komplettiert durch das EHS im institutionellen Bereich. Hier beteiligen sich schon der Deutsche Olympische Sportbund, die Caritas und das Deutsche Rote Kreuz. Zusätzlich bestehen vergleichbare Vereinbarungen mit der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen und Katholischen Kirche Deutschlands, der Diakonie sowie der Deutschen Ordenskonferenz. Das EHS von Bund, Ländern und verantwortlichen Institutionen soll diejenigen unterstützen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch im institutionellen Bereich erlitten haben und noch heute an den Folgewirkungen leiden. Die neun Bundesländer erfüllen damit eine zentrale Forderung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM).

Der Bund hatte bereits zum 1. Mai 2013 als ersten Teil des Ergänzenden Hilfesystems für Betroffene sexueller Gewalt den „Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ er-

richtet. Für das Ergänzende Hilfesystem im institutionellen Bereich stellt der Bund die von ihm für den „Fonds Sexueller Missbrauch“ geschaffenen Organisationsstrukturen zur Verfügung. Antragstellung auf Hilfeleistungen im institutionellen Bereich ist bereits seit 1. Mai 2013 möglich.

Betroffene von sexuellem Missbrauch können über die Geschäftsstelle des FSM in Berlin subsidiär zu bestehenden Hilfesystemen und Rechtsansprüchen die Übernahme von Sachleistungen bis zu 10.000 Euro beantragen.

Weitere Informationen zum Ergänzenden Hilfesystem erhalten Sie unter www.fonds-missbrauch.de <<http://www.fonds-missbrauch.de/>>

PRESSEMITTEILUNG des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) vom 27.11.2015

2014 hat für 531 500 junge Menschen eine Hilfe zur Erziehung begonnen

WIESBADEN – Im Jahr 2014 hat für 531 500 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland eine erzieherische Hilfe des Jugendamtes oder einer Erziehungsberatungsstelle begonnen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das 11 700 junge Menschen mehr als im Jahr 2013 (+ 2,3 %).

Die vollständige Pressemitteilung (inklusive PDF-Version) ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> zu finden.

Autorinnen und Autoren

Susanne Heynen
Dr., Leiterin des Jugendamtes
der Stadt Karlsruhe,
Projektleiterin

Werner Schipmann
Dipl.-Päd., Soz.päd. (grad.),
Fachreferent
VPK-Bundesverband e.V., Berlin

Dietmar Nowotka
Dr., Organisationsberater,
Progressio Consulting,
Hannover

Holger Ziegler
Prof. Dr., Hochschullehrer
an der Universität Bielefeld

Impressum

Blickpunkt Jugendhilfe

Herausgeber
VPK-Bundesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend-
und Sozialhilfe e.V.
Michaelkirchstr. 13
10179 Berlin
Fon (030) 89 62 52 37
Fax (030) 63 42 54 13
E-Mail: info@vpk.de
http://www.vpk.de

Redaktion
Werner Schipmann
Fachreferent des VPK
Fon (05 41) 9 99 82 70
Fax (05 41) 9 99 82 72
E-Mail: schipmann@vpk.de

Redaktionsanschrift
siehe Herausgeber

Verlagsanschrift
Druck- und Verlagshaus Fromm
GmbH & Co. KG Osnabrück,
Geschäftsführer: Laurence Mehl

In der Zeitschrift veröffentlichte
und namentlich gekennzeichnete
Artikel geben nicht unbedingt die
Meinung der Redaktion wieder.

Jeglicher Nachdruck
bedarf der Genehmigung
durch den Herausgeber.

Abonnenenverwaltung
Siehe Herausgeber

Anzeigen
siehe Herausgeber

Anzeigenschluss
5 Wochen vor Erscheinungstermin

Erscheinungsweise
4-mal jährlich
(Februar, April, August, November);
der Bezugspreis für das Einzelheft
beträgt 5,- €;
für das Jahresabonnement 18,- €
(jeweils zzgl. Versandkosten).
Kündigungen bis 3 Monate
vor Ablauf des Kalenderjahres

Auflage: 1.950

Druck
Druck- und Verlagshaus Fromm,
Osnabrück

Printed in Germany, 2016
ISSN 1613-4230



Gut zu wissen, dass gleich **ein ganzes Team** für Sie da ist.

Einzigartige Versicherungslösungen speziell für die Kinder- und Jugendhilfe

Betriebshaftpflicht-Spezialdeckung für Kinderheime

- Die Betriebshaftpflicht der Einrichtung
- den Baustein **Privathaftpflicht für betreute Personen** ohne Namensnennung
- Haus- und Grundbesitzer Haftpflicht für alle Objekte
- Privathaftpflicht für den/die Geschäftsführer oder Inhaber
- **Tierhalterhaftpflicht für Therapietiere** (Pferde, Hunde...)
- Schlüsselverlustrisiko für alle Mitarbeiter

Spezial-Strafrechtsschutz für Jugendhilfeeinrichtungen

- inkl. telefonischer Rechtsberatung
- inkl. Rechtsschutz bei Streitigkeiten vor dem Sozialgericht
- inkl. Privatrechtsschutz für die Inhaber

Spezial-Sachversicherungsvertrag für Jugendhilfeeinrichtungen

- Betrieblich genutztes Inventar, sowie Gebäude werden in einem Vertrag versichert
- Jährliche Nennung hinzugekommener oder abgegangener Gebäude/Sachen
- Allrisk-Deckung möglich inkl. Elementarschäden und Vandalismus
- Unterversicherungsverzicht und Mitversicherung fremder Sachen

Sehr kostengünstige Konditionen durch 25% VPK-Nachlass

Versicherungs-Umzugsservice

- Wir übernehmen den gesamten Vorgang des Vertragswechsels und der Korrespondenz mit den bisherigen Versicherungsunternehmen und betreuen auf Wunsch die bestehenden Fremdverträge bis zum Wechsel.

Komplette Vertragsbetreuung und Schadenservice bei uns im Hause

- Wir bieten alle Dienstleistungen bezüglich Ihrer Versicherungen und Schadenfälle in einer Hand. Von der Angebotserstellung bis zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.

SIGNAL IDUNA



Riecke und Partner
Bezirksdirektion der
SIGNAL IDUNA Gruppe

Büro:
Nikolaiwall 3
27283 Verden

<http://www.riecke-und-partner.de>
info@riecke-und-partner.de

Telefon: 04231 / 98 58 448
Telefax: 04231 / 98 58 449



Michael Riecke



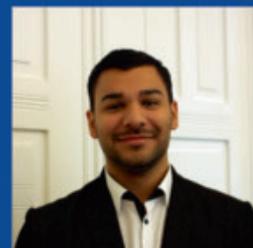
Rolf Möckel



Daniel Wark



Niklas Nölting



Mani Keshvari



Nadja Menken



Nicole Demel

wENN Die wahrnehmung ein wLrrWarr iSt?

Hat Ihr Klient Defizite in der Selbstwahrnehmung?
Dann lernen Sie die SP®-Pädagogik kennen.

Die SP®-Pädagogik ist eine Erweiterung der Möglichkeiten um Kindern und Jugendlichen mit schweren Defiziten in der Selbstkontrolle wirksam zu helfen. Es handelt sich um ein Kommunikationstraining mit Mitteln der non-verbalen Kommunikation. Die Selbsteinschätzung wird trainiert, um Warnsignale für das eigene Handeln wieder nutzbar zu machen.



Ausbildung zum -Pädagogen



Inhalte der Ausbildung

- Erkenntnisse aus Psychologie, Kognitionswissenschaften, Neurologie (u.a. nach Bateson, Watzlawick, Grinder, Bandler, Damasio, Roth)
- SP® im Zusammenspiel mit anderen professionellen Maßnahmen
- Gefühle und Kognition
- Wahrnehmen und Explorieren
- Die 5 Sinne (VAKOG)
- Die Kraft der Struktur (Rituale und Anker)
- Die Bausteine der SP®
- Inhaltsfreie Pädagogik
- Der Erlebnisraum, das Ritual (im Kontext von Inhalt und Inhaltsfreiheit)
- praktische Unterweisung mit Übungen
- theoretische und praktische Prüfung, Zertifikat

Veranstaltungsort

Die Kurse finden in Lindhöft direkt an der Ostsee im eigenen Ausbildungszentrum „Sprengercampus“ statt. Die Eckernförder Bucht ist in weniger als 15 Gehminuten erreichbar. Eckernförde, Schleswig oder die Landeshauptstadt Kiel sind nur wenige Kilometer entfernt.

Lernen Sie die -Pädagogik in einem Tagesseminar für nur 120,- Euro kennen.



Gesellschaft für Sinnespezifische Pädagogik

Hofbrook 21 b · 24119 Kronshagen
Tel: 04 31-58 36 96 18 · Fax: 04 31-58 33 00
www.g-s-p.info · mail@g-s-p.info



Tagesseminare	Kurs 2016
Schnupperkurs I:	06.06. – 09.06.2016
29.04.2016	12.09. – 15.09.2016
Schnupperkurs II:	07.11. – 10.11.2016
30.09.2016	28.11. – 30.11.2016
Ein SP®-Kurs besteht aus vier Block-Einheiten	